



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag

2016

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Wiener Landtag
2016

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Mit diesem Bericht an den Wiener Landtag dokumentiert die Volksanwaltschaft ihre Tätigkeit im Jahr 2016. Sie informiert darin über wichtige Kennzahlen und wesentliche Prüfergebnisse. Die Volksanwaltschaft ist bestrebt, dass der Bericht eine große Leserschaft erreicht. Denn die behandelten Probleme betreffen viele Bürgerinnen und Bürger und verdienen daher Aufmerksamkeit. Eine Diskussion auf breiter Ebene kann Änderungsprozesse beschleunigen und Lösungen herbeiführen.

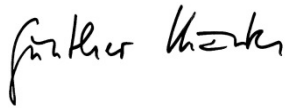
Bis zu einem gewissen Grad spiegeln die Beschwerden auch Trends in der gesellschaftlichen Entwicklung wider: Nach wie vor sind sozialrechtliche Themen häufiger Inhalt von Beanstandungen und pendeln sich auf hohem Niveau ein. Dies betrifft nicht nur die Bundesverwaltung, sondern auch die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung: Probleme mit der Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind vielfach der Anlass, dass sich Wienerinnen und Wiener an die Volksanwaltschaft wenden. Dies kann als Indiz für wirtschaftlich schwierige Zeiten gewertet werden, in denen der öffentliche Spardruck zunehmend zulasten der Hilfsbedürftigen geht und die Zuerkennung von berechtigten Sozialleistungen erkämpft werden muss. Wie bereits in den letzten drei Jahren betreffen allerdings auf Bundesebene die meisten Beschwerden asylrechtliche Verfahren, die zweifellos auf hohe Flüchtlingszahlen zurückzuführen sind, aber auch auf unzureichende Maßnahmen bei den zuständigen Behörden. Dass auch die Wiener Behörden nicht in ausreichendem Maße auf die Flüchtlings- und Migrationsbewegungen reagieren, wird insbesondere im Hinblick auf die stark zunehmenden Beschwerden über die Dauer von Staatsbürgerschaftsverfahren deutlich.

Das Beschwerdeaufkommen bei der Volksanwaltschaft hat sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr erhöht, womit sich der über die Jahre beobachtbare Trend fortsetzt. Auch die Anzahl der Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung ist gestiegen. Ein möglicher Grund für die Zunahme von Beschwerden kann darin liegen, dass die – nicht nur in Österreich feststellbaren – gesellschaftlichen Entwicklungen immer komplexere Anforderungen an die staatliche Verwaltung stellen. Die Aufgabenerfüllung, die Arbeitsweise und die Kosten der öffentlichen Verwaltung werden, nicht immer berechtigt, aber immer stärker, kritisch bewertet. Die Prüfergebnisse der Volksanwaltschaft sollten als Beitrag gesehen werden, um die Verwaltung sinnvoll und rechtskonform weiterzuentwickeln.

Dieser erste Band des Tätigkeitsberichts beschränkt sich nicht auf die Darstellung der Prüfverfahren und die festgestellten Missstände. In vielen Abschnitten wird deutlich, dass sich die Volksanwaltschaft nicht nur als Kontrollbehörde und Serviceeinrichtung versteht, sondern ihre Aufgabe auch darin sieht, die Gesellschaft für Menschenrechte weiter zu sensibilisieren und die Benachteiligung von einzelnen Gruppen zum Thema zu machen. Dieser Bericht belegt, dass dies auch 2016 in Veranstaltungen unterschiedlicher Art versucht wurde. Auch auf internationaler Ebene widmet sich die Volksanwaltschaft diesem Thema. Sie unterstützt aktiv Projekte im Bereich der Menschenrechte und hat sich in zahlreichen bilateralen und internationalen Kooperationen als verlässlicher Partner für den Schutz der Menschenrechte etabliert.

Um ein vollständiges Bild von den Aktivitäten der Volksanwaltschaft zu gewinnen, muss man auch ihre Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus betrachten. Diesem Aufgabenfeld ist der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ gewidmet.

Die Volksanwaltschaft dankt den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit. Entscheidend für das Arbeitsergebnis ist die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen allen gebührt Dank.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im April 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung	7
1. Leistungsbilanz	9
1.1. Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle	9
1.2. Prüfung der öffentlichen Verwaltung	9
1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle	13
1.4. Budget und Personal	14
1.5. Bürgernahe Kommunikation	16
1.6. Schwerpunkte 2016	16
1.7. Öffentlichkeitsarbeit	18
1.8. Internationale Aktivitäten	19
1.8.1. Internationales Ombudsmann Institut (IOI)	19
1.8.2. Internationale Zusammenarbeit	21
2. Prüftätigkeit	27
2.1. Magistratsdirektion	27
2.1.1. Rechtswidrige Kündigung	27
2.1.2. KAV beendet Dienstverhältnis mit Arzt trotz bester Qualifikationen	27
2.2. Stadtschulrat	29
2.2.1. Ungereimtheiten bei Externistenprüfung	29
2.2.2. Verlust der Pension durch mangelnde Aufklärung	29
2.3. Geschäftsgruppe für Bildung, Integration, Jugend und Personal	31
2.3.1. Kinder- und Jugendhilfe	31
2.3.2. Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts	37
2.3.3. Nach wie vor gravierende Verzögerungen in Staatsbürgerschaftsverfahren	40
2.4. Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft und Internationales	44
2.4.1. Exekutionsverfahren ohne rechtskräftigen Titel	44
2.4.2. Probleme mit Gastgewerbebetrieben	45
2.4.3. Unrichtige Eintragung einer Scheidung	48

2.5.	Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Frauen	50
2.5.1.	Beerdigung im Armengrab	50
2.5.2.	Bedarfsorientierte Mindestsicherung.....	51
2.5.3.	Heimbewohner- und Behindertenrecht.....	57
2.5.4.	Gewaltsystem in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von 1945 bis 1989	61
2.5.5.	Strukturelle Defizite in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	62
2.5.6.	Gangbetten in Wiener Gemeindespitälern.....	63
2.5.7.	Lücken beim Bezug der Grundversorgung	65
2.6.	Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung	67
2.6.1.	Anlass- und projektbezogene Planung und Infrastrukturvertrag	67
2.6.2.	Errichtung einer Sportanlage im Grünland	69
2.6.3.	Zweiter Aufzug zur U-Bahn am Stephansplatz fehlt.....	71
2.6.4.	„Parkpickerl“ im Kleingartenbezirk.....	72
2.7.	Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke	73
2.7.1.	Ausstellung einer Mehrgebühr trotz gültigen Fahrausweises.....	73
2.7.2.	Brandschutz im Sanatorium Liebhartstal.....	75
2.7.3.	Nächtlicher Lärm durch Müllentsorgung	76
2.8.	Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung	77
2.8.1.	Streit um eine Hausnummer	77
2.8.2.	Untätigkeit der Baupolizei in der Seestadt Aspern.....	78
2.8.3.	Landesdarlehen	80
2.8.4.	Wasserschaden in Kellerabteil.....	82
2.8.5.	Ungleichbehandlung von Sachwalterinnen und Sachwaltern	83
2.8.6.	Neue Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen	83
	Abkürzungsverzeichnis	85

Einleitung

Der traditionelle Aufgabenbereich der VA liegt in der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Wie wichtig diese Funktion ist, kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass die VA von den Bürgerinnen und Bürgern sehr häufig in Anspruch genommen wird. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: Im Berichtsjahr wandten sich insgesamt rund 18.500 Menschen an die VA. Durchschnittlich langten 74 Beschwerden pro Arbeitstag bei der VA ein oder wurden persönlich vorgebracht. Jede fünfte Beschwerde, die zu einem Prüfverfahren führte, war berechtigt. Das heißt, dass in diesen Fällen ein Missstand in der Verwaltung festgestellt wurde.

Die Zahlen zur Prüftätigkeit werden in Kapitel 1, der „Leistungsbilanz“, näher dargestellt und erläutert. Sie geben Aufschluss über die Anzahl der bearbeiteten Beschwerden und die eingeleiteten Prüfverfahren in der Bundesverwaltung sowie in der Gemeinde- und Landesverwaltung. Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.2 dargestellt. Insgesamt wandten sich 1.217 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die VA, die sich von der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Die Anzahl der Beschwerden hat sich nicht nur gegenüber dem Vorjahr um rund 5 % erhöht: Noch nie war das Beschwerdeaufkommen so hoch wie in diesem Berichtsjahr.

Um ein vollständiges Bild der Leistungen der VA im Jahr 2016 zu vermitteln, werden auch die wesentlichen Kennzahlen zur präventiven Menschenrechtskontrolle dargestellt, dem 2012 neu hinzugekommenen Aufgabenfeld der VA. – Für ausführliche Informationen zur präventiven Tätigkeit wird auf den zweiten Band verwiesen. Die Leistungsbilanz in diesem Band soll aber auch Tätigkeiten der VA abbilden, die zwar nicht zur Prüftätigkeit gehören, sehr wohl aber einen wichtigen Teil des Aufgabenspektrums ausmachen. Bestandteil der Leistungsbilanz sind daher auch Berichte über internationale Aktivitäten, die Öffentlichkeitsarbeit und weitere Arbeitsschwerpunkte im Berichtsjahr.

In Kapitel 2 werden die inhaltlichen Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit, wie dies bereits aus früheren Berichten bekannt ist, nach Zuständigkeiten dargestellt. Sie dokumentieren alltägliche Probleme, die die Bevölkerung im Kontakt mit der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung hat. Die meisten Beschwerden betrafen den Sozialbereich. Anlass zu Beschwerden gaben vor allem Fälle, in denen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Unrecht nicht zuerkannt oder nicht richtig bemessen wurden. Vielfach sind dadurch die Betroffenen in ihrer Existenz gefährdet. Stark gestiegen sind die Beschwerden betreffend die Staatsbürgerschaft und die Wählerrevi- denz, sie rangieren nach dem Sozialbereich an zweiter Stelle. im Ver-

Leistungsbilanz informiert über wesentliche Arbeitsergebnisse

Missstände in der Verwaltung werden aufgezeigt

Einleitung

gleich zum Vorjahr hat das Beschwerdeaufkommen in diesem Bereich um rund 37 % zugenommen.

Für die in diesem Bericht angeregten Reformvorhaben bedarf es der Unterstützung durch die Abgeordneten des Wiener Landtages. Die VA hofft, mit diesem Bericht einen Anstoß zu geben, dass notwendige Änderungen in Angriff genommen werden. Die Darstellung der festgestellten Missstände soll aber auch dazu beitragen, die Sensibilität der Verwaltung für eine korrekte und bürgerorientierte Vollziehung der Gesetze zu erhöhen. Damit können wesentliche Erleichterungen für die Bevölkerung erreicht und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

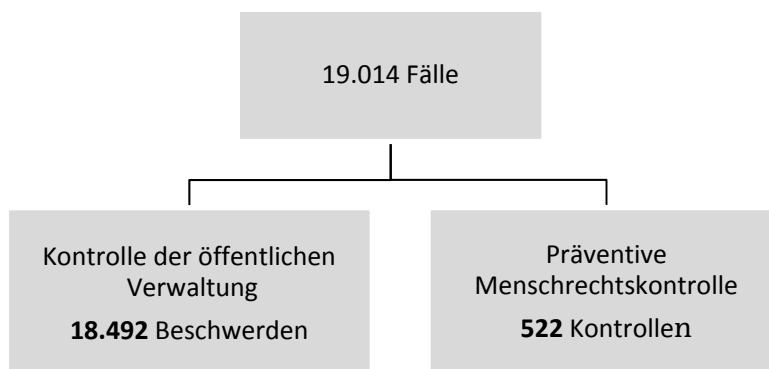
1. Leistungsbilanz

1.1. Zahlen zur nachprüfenden und präventiven Kontrolle

Die VA kontrolliert seit 39 Jahren im Auftrag der Bundesverfassung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA umfassende neue Kompetenzen und ist nunmehr auch für die präventive Menschenrechtskontrolle zuständig.

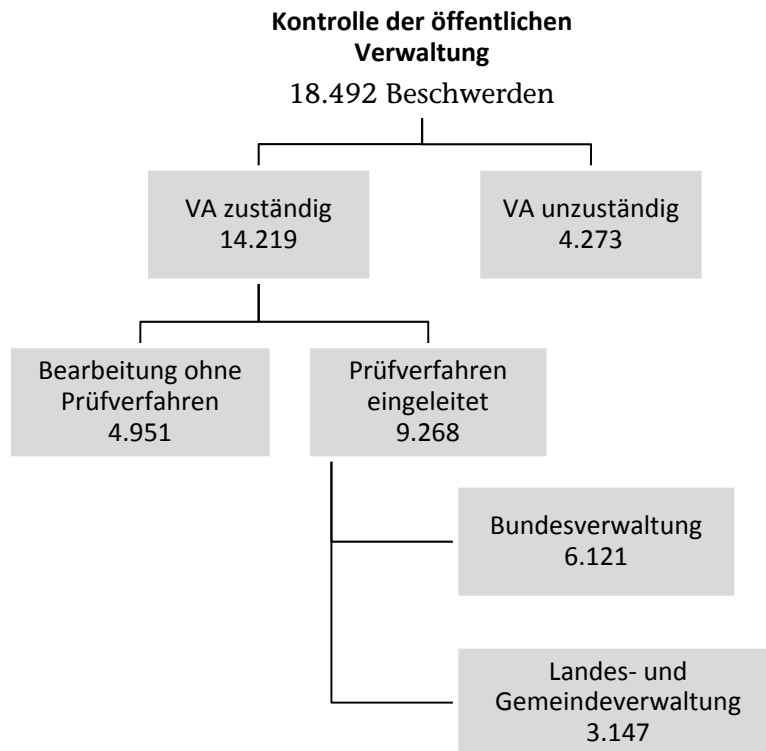
Wie die folgende Grafik zeigt, bearbeitete die VA im Berichtsjahr insgesamt 19.014 Fälle, davon entfielen 18.492 auf die nachprüfende Kontrolle und 522 auf die präventive Menschenrechtskontrolle. Die Erledigungszahlen in den einzelnen Bereichen werden in den nächsten Abschnitten näher dargestellt und erläutert.

Leistungsbilanz 2016



1.2. Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Im Berichtsjahr wandten sich 18.492 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA durchschnittlich 74 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Bei rund der Hälfte aller Beschwerden (9.268) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Weitere 4.951 Beschwerden fielen zwar in die Zuständigkeit der VA, mangels hinreichender Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung wurden jedoch keine Prüfverfahren eingeleitet. Die VA konnte in diesen Fällen mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften Unterstützung bieten. Bei 4.273 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Auch in diesen Fällen versucht die VA mit Informationen weiterzuhelfen.



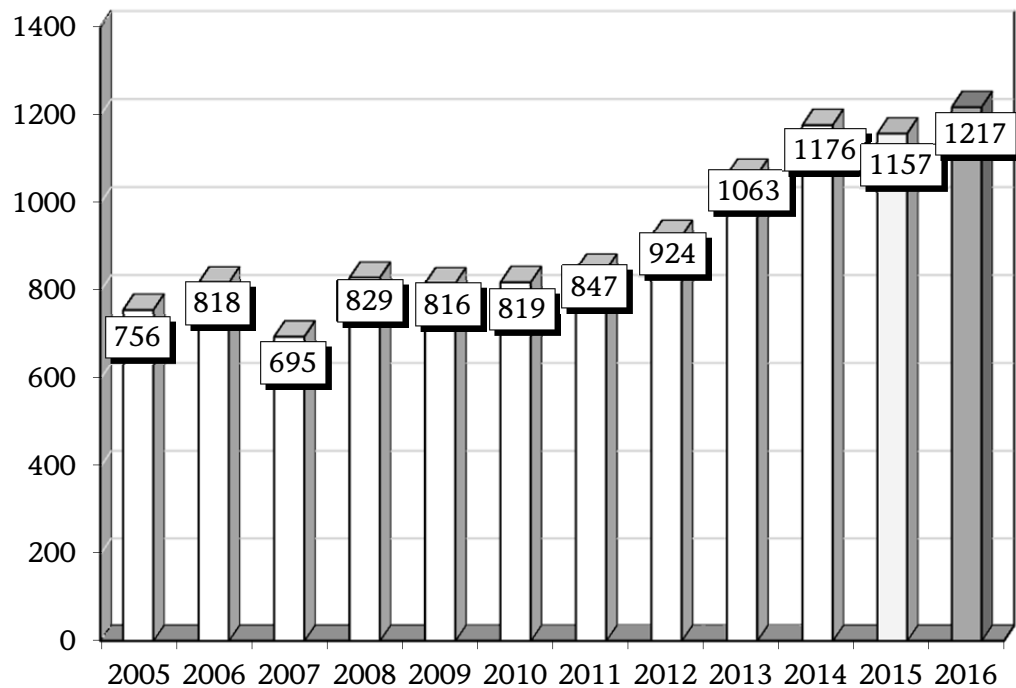
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Wien bezogen fielen im Jahr 2016 insgesamt 1.379 Fälle an. Die Ergebnisse sind im PB 2016 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

Prüfauftrag Bund

Wien hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Wiener Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Von der Stadtverwaltung ausgegliederte Bereiche, wie die Wiener Stadtwerke Holding AG, unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen, wie die Friedhöfe Wien GmbH, haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

**Prüfauftrag Land und
Gemeinde**

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr wandten sich 1.217 Wienerinnen und Wiener mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Wiener Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Beschwerdeaufkommen um 5 % erhöht.

Hohes Beschwerdeaufkommen

Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung 2016

Inhaltliche Schwerpunkte

	2016	2015
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	333	313
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	292	214
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	242	302
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	115	111
Gesundheitswesen	59	61
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	51	49
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	38	30
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	23	18
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	21	21
Gewerbe- und Energiewesen	19	20
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	14	9
Landes- und Gemeindestraßen	9	9
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	1	0
gesamt	1.217	1.157

Erledigte Beschwerden über die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung 2016

	Akten Jahre	andere 2016
Misstand in der Verwaltung	92	134
Kein Misstand in der Verwaltung	180	416
VA nicht zuständig	51	428
gesamt	323	978
Im Jahr 2016 wurden 1.217 Akten angelegt		
Erledigungsgrad Akten 2016		80,4%

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 1.301 Prüfverfahren betreffend die Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 978 im Jahr 2016 eingeleitet, 323 in den Jahren davor. In 226 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 17 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 596 Beschwerden, in 479 Fällen war die VA nicht zuständig.

Missstände in 17 % der Fälle

1.3. Präventive Menschenrechtskontrolle

Seit Juli 2012 hat die VA den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Einhaltung von Menschenrechten zu schützen und zu fördern. Gemeinsam mit sechs Expertenkommissionen kontrolliert die VA öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind. Dazu zählen nicht nur jene Einrichtungen, die man üblicherweise mit „Orten der Freiheitsentziehung“ in Verbindung bringt, wie Justizanstalten und Polizeianhaltezentren, sondern auch Alten- und Pflegeheime und psychiatrische Abteilungen. Darüber hinaus kontrolliert die VA Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch präventiv zu verhindern. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und den Kommissionen beobachtet, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Verletzungen von Menschenrechten verhindern

Grundlage für dieses umfassende Mandat sind zwei UN-Menschenrechtsabkommen, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und die UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Die Kommissionen bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleitung; sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

Sechs Kommissionen der VA

Die Kommissionen führten im Berichtsjahr österreichweit insgesamt 522 Kontrollen durch. Rund 90 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 76-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 43-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 8 % der Kontrollen waren angekündigt.

522 Kontrollen in Österreich

PRÄVENTIVE KONTROLLE 2016		
	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizei- einsätzen*
Wien	124	17
Bgld	21	2
NÖ	101	0
OÖ	40	3
Sbg	22	1
Ktn	24	4
Stmk	64	10
Vbg	9	0
Tirol	74	6
gesamt	479	43
davon unangekündigt	467	12

*dazu zählen Abschiebungen, Demonstrationen, Versammlungen

Bei 83 % der Kontrollen sahen sich die Kommissionen veranlasst, die menschenrechtliche Situation zu beanstanden. Die VA prüft diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Eine detaillierte Darstellung der präventiven Tätigkeit enthält der Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“.

1.4. Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2016 ein Budget von 10,559.000 Euro – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 10,646.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2016 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Rücklagenauflösung

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 5,857.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,722.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 918.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 36.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2016 ein Budget von 1,450.000 Euro (unverändert zu 2015) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,163.000 Euro und für den MRB rund 87.000 Euro budgetiert; rund 200.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro

10,559 Mio. Budget

Finanzierungsvoranschlag 2016 / 2015

2016		2015	
10,559		10,475	
Personalaufwand		Betrieblicher Sachaufwand	
2016		2015	
5,857	5,720	3,722	3,749
Transfers		Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2016		2015	
0,918	0,907	0,062	0,099

Die VA verfügte 2016 über insgesamt 75 Planstellen im Personalplan des Bundes (2015: 73 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit

75 Planstellen

herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder (2015: 54) der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

1.5. Bürgernahe Kommunikation

Die VA versteht sich als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung. Ihr ist es daher ein besonderes Anliegen, den Zugang zur VA möglichst einfach und formlos zu gestalten. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Ein Online-Beschwerdeformular, das auf der Homepage der VA abrufbar ist, ermöglicht eine besonders rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme. Der telefonische Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Dass diese Angebote von den Wienerinnen und Wienern in hohem Ausmaß angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen:

Beschwerden können formlos eingebracht werden

- 8.233 Menschen schrieben an die VA: 3.167 Frauen, 4.432 Männer und 634 Personengruppen,
- 9.760 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 1.527 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Das Angebot wurde daher im Berichtsjahr noch weiter ausgebaut. Im Rahmen von 109 Sprechtagen (2015: 80 Sprechtage) nutzten die Wienerinnen und Wiener die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt zu besprechen.

1.6. Schwerpunkte 2016

Polizeiausbildung

Angehende Polizistinnen und Polizisten werden ab 2017 in der Polizeiausbildung über die Arbeit der VA informiert. Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde zwischen dem BMI und der VA vereinbart und in die Wege geleitet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder werden künftig in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA näher erläutern. Die Aufklärung über die Arbeit der VA ist deshalb wichtig, weil die Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA soll Skepsis und

VA verankert Modul bei Polizeiausbildung

Vorbehalte abbauen helfen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA fördern.

Barrierefreiheit

Bauliche Barrierefreiheit ist in Österreich nach wie vor keine Selbstverständlichkeit, obwohl mit Jänner 2016 die Frist zur Herstellung vollständiger Barrierefreiheit im öffentlichen Raum endete. Unzählige Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen waren der Anlass für den Themenschwerpunkt „Bauliche Barrierefreiheit in Österreich“, den Volksanwältin Dr. Brinek im Berichtsjahr ins Leben rief. Zum Auftakt wurde in Zusammenarbeit mit Medienvertreterinnen und -vertretern eine Debatte zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung angestoßen. Im Rahmen von Podiumsdiskussionen und Enqueten wurde auf das Thema aufmerksam gemacht. Ziel war es, Probleme in den Bauordnungen der Bundesländer, ihre (Un-)Vereinbarkeit mit dem Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung aufzuzeigen sowie über Zielsetzungen der VA zu informieren.

Umsetzungsfrist Jänner 2016

Website der VA in Leichter Sprache

Die VA informiert auf ihrer Website über ihre Tätigkeit, über Beschwerdemöglichkeiten und aktuelle Themen. Um auch Menschen mit Sprachschwierigkeiten, Sehschwächen oder anderen Beeinträchtigungen diese Informationen zur Verfügung zu stellen, sind seit 2016 die wichtigsten Informationen über die VA sowie Hilfestellungen bei Beschwerden auf einer „Leicht Lesen“-Version der VA-Website zu finden (<http://volksanwaltschaft.gv.at/ll/die-volksanwaltschaft>).

Zusätzlich wurden zwei Broschüren in Leichter Sprache aufgelegt, die über die Aufgaben der VA informieren. Eine Broschüre über die präventive Menschenrechtskontrolle wurde im Jahr 2016 aktualisiert und in 16 Sprachen übersetzt. Die VA veröffentlichte darüber hinaus acht Broschüren, die Stellungnahmen des MRB in leicht verständlicher Sprache wiedergeben. Thematisiert wird neben Fragen zur Polizei oder PAZ auch der Kinder- und Jugendschutz sowie das Verbot von Netzbetten.

Neue Broschüren in leicht verständlicher Sprache

Gewalt an Frauen – Ringvorlesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen entgegenzuwirken, veranstaltete die VA im Berichtsjahr erstmals in Kooperation mit dem Department für Gerichtsmedizin der MedUni Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“ im November und De-

zember 2016.

Die Eröffnung der Vorlesungsreihe fand Ende November im Festsaal der VA statt. Drei Vorlesungseinheiten wurden von Expertinnen und Experten der VA gestaltet und hatten vor allem Arbeitserfahrungen aus VA-relevanten Bereichen zum Gegenstand. Aufgrund des großen Interesses an der Vorlesung werden im Jahr 2017 die Beiträge der Ring-Vorlesung in Form einer Publikation veröffentlicht werden. Ebenso wird die Kooperation mit der MedUni Wien und dem AÖF fortgeführt und auch im Herbst 2017 eine gemeinsame Ring-Vorlesung stattfinden.

Auftaktveranstaltung in der VA

Schwerpunkt Darstellung von Menschen mit Behinderung in Massenmedien – Jahresstudie

Das diesjährige NGO-Forum befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Menschen mit Behinderungen. Die Veranstaltung, die im Frühling 2016 stattfand, war gleichzeitig Auftakt einer Kampagne, die sich der nachhaltigen Veränderung der Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien verschrieb. Ziel der Kampagne ist die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sowie der Abbau von Barrieren. Die VA unterstützte anlässlich der Kampagne eine Studie von Medienanalytikerin Mag.^a Maria Pernegger, die sich diesem Problem widmete. Die VA setzte sich im Berichtsjahr auch für die umfassende Realisierung eines Maßnahmenkataloges auf Basis des „Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012–2020“ ein.

NGO-Forum 2016

1.7. Öffentlichkeitsarbeit

Die VA baute 2016 ihre Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit weiter aus. Mit Presseaussendungen, Pressekonferenzen und einem monatlich erscheinenden Newsletter wendet sich die VA regelmäßig an die Öffentlichkeit und informiert Medienvertreterinnen und -vertreter über die Arbeit der VA. Auch für persönliche Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten stehen die Mitglieder der VA zur Verfügung. Die VA informiert die Medien auch über Prüfverfahren und Prüfergebnisse sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten.

Austausch mit Medienvertreterinnen und -vertretern

Ein wichtiges Informationsmedium ist auch die Website der VA. Die Website verzeichnete im Berichtsjahr 123.617 Besuche, eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr. Aktuelle Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular, machen die Website für eine immer größer werdende Nutzergruppe attraktiv. Im Jahr 2016 wurde das Beschwerdeformular 1.192-mal heruntergeladen. Die Website unterstützt aber auch die Vernetzung mit Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politike-

Homepage der VA wird häufig besucht

rinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihrer Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an das Parlament und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, können von jeder Person abgerufen werden.

Die mediale Präsenz der VA ist aufgrund der verstärkten Medienarbeit weiter gestiegen. 2016 gab es über die Arbeit der VA rund 3.152 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie im ORF-Radio und -Fernsehen.

Mediale Präsenz

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen ist eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA und gleichzeitig der bedeutendste Werbeträger. Die Sendung besteht seit Jänner 2002, durchschnittlich verfolgen jede Woche rund 330.000 Haushalte die Studiodiskussionen. Im Berichtsjahr lag der Spitzenwert bei 507.000 Zuseherinnen und Zusehern. Die Mitglieder der VA diskutieren Fälle mit Behördenvertreterinnen und -vertretern und bemühen sich, alltägliche Probleme der Betroffenen einer Lösung zuzuführen. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>).

ORF-Sendung Bürgeranwalt

1.8. Internationale Aktivitäten

1.8.1. Internationales Ombudsmann Institut (IOI)

Das IOI, das seinen Sitz in der VA hat, betreut weltweit rund 180 unabhängige Ombudseinrichtungen aus über 100 Ländern. Es sieht seine Hauptaufgabe in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen weltweit.

Neben dem Ausbau von Trainingsangeboten für IOI Mitglieder und der Entwicklung von Kooperationsabkommen mit Partnerorganisationen waren zwei Zielsetzungen für das IOI im Jahr 2016 von besonderer Bedeutung: 1) die Unterstützung von Ombudsleuten, die ihr Mandat unter besonders schwierigen Umständen ausüben, und 2) die IOI Weltkonferenz, im November in Bangkok.

Schwerpunkte 2016

Berichte über Ombudsleute, die in der Ausübung ihres unabhängigen Amtes starkem Druck oder sogar konkreten Bedrohungen ausgesetzt sind, nehmen zu. Als einzige, globale Organisation für die Förderung von Ombudseinrichtungen nimmt das IOI diese alarmierende Entwicklung sehr ernst und unterstützt seine Mitglieder in jeder möglichen Form.

In einem vom katalanischen Ombudsman in Barcelona veranstalteten Workshop diskutierte der IOI Vorstand Strategien, wie betroffenen

Barcelona Workshop bringt Richtlinien

Ombudsleuten bestmöglich geholfen werden kann. In enger Zusammenarbeit mit dem Ombudsman von Polen, wurde ein Aktionskatalog mit Richtlinien zur Unterstützung von „Ombudsman under threat“ entwickelt. Festgelegt wurde dabei, welche Schritte und Aktionen das IOI – in enger Absprache mit der betroffenen Einrichtung – setzen kann, um die Unabhängigkeit und freie Handlungsfähigkeit der Institution einzufordern und zu stärken.

Am Beispiel Polens zeigte sich 2016, welche Ausmaße die Bedrängnis oder sogar Bedrohung einer Ombudseinrichtung selbst innerhalb der EU annehmen kann. Der polnische Ombudsman sah sich mit dem Verlust der persönlichen Immunität sowie starken Budgetkürzungen konfrontiert, Mandat und Wirkungsbereich der Institution wurden eingeschränkt. Im Juli 2016 entsandte das IOI daher eine Delegation zu einem Lokalaugenschein nach Warschau, um die Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Entwicklungen im Land auf die Ombudseinrichtung zu analysieren. Treffen mit dem Verfassungsgerichtshof, den Mitgliedern des Senats und Vertreterinnen und Vertretern von NGOs und Bürgerbewegungen fanden dabei ebenso statt wie Gespräche mit Regierungsvertretern und dem Ombudsman selbst.

Fact Finding Mission in Polen

Hauptbotschaft der IOI Delegation nach dieser Fact Finding Mission war die Kritik an den Einschränkungen des Wirkungsbereiches des Ombudsman und die Betonung der entscheidenden Bedeutung der Einrichtung für Demokratie und Menschenrechtsschutz in Polen. In einem abschließenden Bericht, der in einer Pressekonferenz in Polen präsentiert und sowohl an das polnische Parlament als auch an nationale wie internationale Institutionen übermittelt wurde, betonte das IOI die enorme Wichtigkeit einer offenen Unterstützung der Ombudseinrichtung, verurteilte die persönlichen Angriffe gegen den Ombudsman und forderte die ausreichende Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen.

IOI Empfehlungen bei Pressekonferenz

Ein weiterer Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Vorbereitung und Durchführung der IOI Weltkonferenz in Bangkok, Thailand. Die IOI Weltkonferenz findet alle vier Jahre statt und wurde 2016 erstmals in der asiatischen Region veranstaltet; als Gastgeber fungierte das Büro des Ombudsman von Thailand. Die Weltkonferenz stand unter dem Motto „Evolution des Ombudsman-Konzepts“. Die Plenarsitzungen und Workshops der dreitägigen Konferenz boten nicht nur eine hervorragende Gelegenheit Erfahrungen auszutauschen, sondern auch innovative Projekte aus der Praxis kennen zu lernen. Volksanwältin Dr. Brinek vertrat die österreichische VA bei dieser Veranstaltung und präsentierte die Zusammenarbeit der VA mit der Zivilgesellschaft. Volksanwalt Dr. Kräuter stellte im Rahmen eines Medienworkshops die ORF Sendung „Bürgeranwalt“ mittels eines eigens dafür in Kooperation mit dem ORF auf Englisch produzierten Videoclips vor.

IOI Weltkonferenz

Neben der jährlichen IOI Vorstandssitzung traf im Vorfeld der Konferenz auch die alle vier Jahre tagende IOI Generalversammlung zusammen.

IOI Generalversammlung und Wahl des neuen IOI

Die an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedsinstitutionen beschlossen einstimmig die Bangkok Deklaration, die zur Stärkung der Unabhängigkeit von Ombudsinstitutionen beitragen und den Schutz und die Förderung von Menschenrechten ins Zentrum der Aufgaben dieser Einrichtungen bringen soll. Der IOI Vorstand wählte darüber hinaus seinen Exekutivausschuss und damit Peter Tyndall (Irland) zum IOI Präsidenten, Diane Welborn (USA) zur 1. Vizepräsidentin, Chris Field (Australien) zum 2. Vizepräsidenten und Viddhavat Rajatanun (Thailand) zum Schatzmeister. Volksanwalt Dr. Kräuter gehört als Generalsekretär des IOI diesem Gremium ex-officio an.

Exekutivausschusses

Das IOI war 2016 erstmals Veranstalter einer Breakout-Session im Rahmen der Rechtsgespräche beim Europäischen Forum Alpbach. Dieser interaktive Workshop stand unter dem Titel „Menschenrechte auf der Flucht“. Neben Volksanwalt Dr. Kräuter, der den Aufgabenbereich des IOI vorstellte, beleuchtete Dr. Christoph Pinter, Direktor von UNHCR Österreich, die Rolle seiner Organisation in der Flüchtlingskrise. Die multidisziplinär und multikulturell zusammengesetzte Teilnehmergruppe dieses Seminars diskutierte die Arbeitsweise von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen und erarbeitete Vorschläge zur Verbesserung der Kommunikation und der Zusammenarbeit dieser Organisationen.

IOI Breakout Session beim Forum Alpbach

Im Bereich der Fortbildung konnte im März mit Hilfe des IOI ein Training über systemische Prüfverfahren in Japan angeboten werden. Erstmals fand im Juni 2016 ein spanischsprachiges Training statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von lateinamerikanischen Ombudseinrichtungen erhielten so die Möglichkeit, in Argentinien an einem mehrtägigen Workshop über die Beschwerde- und Prüftätigkeit teilzunehmen. Auch der NPM-Schwerpunkt wurde 2016 mit einem Folgetraining in Vilnius (Litauen) weiter ausgebaut (siehe Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 1.7)

Trainingsangebote

1.8.2. Internationale Zusammenarbeit

Nationaler Präventionsmechanismus

In ihrer Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. (Siehe dazu ausführlich Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, Kap. 1.7)

OSZE

Die VA beteiligt sich aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinsti-

tutionen.

Im September entsandte die VA eine Expertin zum Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension nach Warschau. Diese jährliche stattfindende Plattform für Demokratie und Menschenrechte bietet die Möglichkeit über die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen in den jeweiligen Staaten Bilanz zu ziehen und die damit verbundenen Herausforderungen zu thematisieren.

OSZE Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension

Ein von der OSZE (ODIHR) in Kooperation mit dem Europarat, dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte und dem IOI organisiertes Expertentreffen brachte Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisation und aus der Wissenschaft Ende des Jahres nach Warschau. Die teilnehmenden Expertinnen und Experten beleuchteten dabei internationale Standards zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Pluralität von nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs). In seiner Eröffnungsrede illustrierte Volksanwalt Dr. Kräuter am Beispiel der IOI Fact Finding Mission in Polen, wie wichtig dabei eine enge, internationale Vernetzung und Zusammenarbeit für betroffene NHRIs ist. Eine gemeinsame Erklärung wurde veröffentlicht.

OSZE Expertentreffen zur Stärkung von NHRI

Vereinte Nationen / UN Konventionen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution nimmt die VA am jährlichen Treffen nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) in Genf teil. Die bisher als International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions (ICC) bekannte Vereinigung wurde beim Treffen 2016 zur Global Alliance of NHRIs (GANHRI) umbenannt. Volksanwalt Dr. Kräuter leitete in seiner Funktion als IOI Generalsekretär eine vom IOI in Kooperation mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI) organisierte Diskussionsrunde, die Einblicke in die Arbeit von Ombudseinrichtungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes gab. Volksanwalt Dr. Kräuter nahm zudem die Gelegenheit wahr, sich mit Kate Gilmore, der stellvertretenden UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, auszutauschen.

Global Alliance of NHRIs (GANHRI)

Hohen Besuch empfing die VA am 29. April 2016, als der Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen Zeid Ra'ad Al Hussein zu einem Arbeitsgespräch in die VA kam. Einführend sprach Volksanwältin Dr. Brinek über die Aufgaben der VA sowie über das seit 2012 ausgeübte Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Der thematische Schwerpunkt des Treffens lag jedoch auf Asyl- und Migrationsthemen, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, rechtspopulistische Bewegungen in Europa und gegenwärtige Bedrohungen von Menschenrechtsvertreterinnen und -vertretern weltweit. Konkret wurde auch auf die Pariser Prinzipien für Nationale Menschenrechtsinstitute eingegangen; auch die Ergebnisse der letzten universellen periodischen Staatenprüfung (UPR) Österreichs wurden besprochen. Der UN-Hochkommissar zeigte

UN-Hochkommissar für Menschenrechte zu Besuch

sich beeindruckt vom Engagement der VA und betonte die Wichtigkeit einer engen Kooperation für die Zukunft.

Als NHRI und akkreditiertes Mitglied von GANHRI pflegt die VA – auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariates – einen aktiven und engen Kontakt mit regionalen Netzwerken nationaler Menschenrechtsinstitutionen; allen voran dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).

**Europäisches NHRI
Netzwerk (ENNHRI)**

Anfang des Jahres veranstaltete ENNHRI, zusammen mit der Institution des griechischen Ombudsmann, in Thessaloniki einen Workshop zur Flüchtlings- und Migrationskrise. Ombudseinrichtungen aus den Ländern der sogenannten „West-Balkan-Route“ diskutierten die Wichtigkeit der Einhaltung von Menschenrechten von Menschen auf der Flucht. Aufbauend auf die Belgrad-Deklaration von 2015 wurde in Thessaloniki ein konkreter Aktionsplan für Ombudsinstitutionen erarbeitet und vorgestellt. Betont wurde zudem, dass dieser Aktionsplan nicht darauf abziele, politische Lösungsansätze zu diktieren. Vielmehr wolle man damit konkrete und pragmatische Ansätze liefern und mittels koordinierter Aktionen Ombudseinrichtungen dabei unterstützen, die Grund- und Menschenrechte von Flüchtlingen sicherzustellen.

**Thessaloniki-Konferenz
zu Flüchtlings- und
Migrationsthemen**

Das Thema der Flüchtlings- und Migrationsbewegungen beherrschte auch eine weitere Konferenz, die von IOI und ENNHRI – in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des albanischen Ombudsmannes – in Tirana organisiert wurde. Auch diese Konferenz befasste sich mit den Aufgaben und der Verantwortung von Ombudseinrichtungen in Zeiten von erhöhten Migrationsbewegungen. Erstmals waren nicht nur hochrangige Vertreterinnen und Vertreter von Ombudseinrichtungen aus den betroffenen Transit- und Zielländern, sondern auch aus Herkunftsländern in Afrika oder Südamerika Teil des Diskurses.

**Flüchtlingskrise auch
Thema bei Tirana Kon-
ferenz**

Thematisiert wurden die Herausforderungen, die sich aufgrund der erhöhten Migration ergeben. An der Diskussion beteiligten sich neben den geladenen Ombudsleuten auch Expertinnen und Experten des Europarats, der EU und des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte. Volksanwalt Dr. Kräuter betonte in seinem Redebeitrag, dass die Herausforderungen dieser erhöhten Migrationsbewegung nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit bewältigt werden könnten. Die intensiven Gespräche resultierten in einer gemeinsamen „Tirana Deklaration“, in der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu bekennen, in Zukunft ihre Anstrengungen in Bezug auf Menschen auf der Flucht weiter zu intensivieren und sich noch mehr im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und populistische Agitation zu engagieren.

Tirana Deklaration

Im Oktober 2016 nahm Volksanwalt Dr. Kräuter an der jährlichen Sitzung des Europäischen NHRI-Netzwerkes (ENNHRI) in Zagreb teil. Als Leiter einer der Diskussionsrunden zum Thema „Menschenrechte in einem Klima von Sicherheit und Angst“ betonte er, dass neue Sicher-

**ENNHRI General-
versammlung**

heitsmaßnahmen nicht zu einer Reduktion der persönlichen Freiheit führen dürften. Das Treffen diene auch dazu, eine offizielle Unterstützungserklärung für den unter politischem Druck stehenden polnischen Ombudsman zu unterzeichnen.

Europarat

Eine vom Europarat in Kooperation mit dem Europäischen Netzwerk der Ombudsleute für Kinder und dem Büro des französischen Ombudsmannes veranstaltete Konferenz beschäftigte sich mit der besonders schutzbedürftigen Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Unter dem Motto „Kinder auf der Flucht: Schutz und Zukunft von flüchtenden Kindern – eine Herausforderung für Europa“ diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie der unmittelbare Schutz von flüchtenden und unbegleiteten Kindern sichergestellt werden und die entsprechenden Asyl- und Einwanderungsverfahren verbessert und beschleunigt werden kann. Eine Expertin der VA nahm an dieser Veranstaltung teil und brachte die österreichischen Erfahrungen und Lösungsansätze in die Diskussion ein.

Kinderrechtekonferenz in Paris

Ein Mitarbeiter der VA empfing eine Delegation der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE), erläuterte dieser die Arbeitsweise der VA und begleitete die Besuchergruppe zum AHZ Vordernberg.

PACE informiert sich über Arbeitsweise der VA

Im Dezember fand ein Experten-Workshop zum Thema „Freie Meinungsäußerung“ in Straßburg am Europarat statt. Eine Expertin der VA präsentierte internationale Beispiele von Beschwerden an Ombudseinrichtungen in diesem Bereich. Auch das für Ombudsinstitutionen immer wichtiger werdende Thema der Informationsfreiheit war Teil des Erfahrungsaustausches.

Europarat-Konferenz zu freier Meinungsäußerung

Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kräuter nahmen auch dieses Jahr an der Konferenz des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil, das von der Europäischen Bürgerbeauftragten veranstaltet wurde. Zum ersten Mal trafen in diesem Rahmen nationale und regionale Ombudsleute aus ganz Europa, sowie Abgeordnete und EU-Beamte zusammen. Kernthemen waren die Situation der Flüchtlinge sowie die Transparenz innerhalb der EU-Institutionen im Bereich Lobbying. Volksanwalt Dr. Kräuter erläuterte als Teilnehmer des Podiums Österreichs Standpunkte zum Thema Flüchtlinge.

Europäisches Verbindungsnetzwerk trifft sich in Brüssel

Mit der in Wien ansässigen EU-Grundrechteagentur (FRA) fand 2016 ebenfalls reger Austausch statt. Volksanwalt Dr. Kräuter empfing den Direktor der FRA zu einem Arbeitsgespräch, und Expertinnen der VA nahmen an diversen Treffen und Konferenzen der FRA teil.

FRA Direktor besucht VA

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Im April besuchte die serbische Gleichbehandlungsbeauftragte die VA. Im Mittelpunkt des Gesprächs, an dem auch Behindertenanwalt Dr. Buchinger teilnahm, stand vor allem die Alten- und Pflegebetreuung. Auch die wachsende Herausforderung im Zusammenhang mit Flüchtlingen wurde thematisiert. Volksanwalt Dr. Kräuter machte darauf aufmerksam, dass neben minderjährigen Flüchtlingen, vor allem Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend versorgt würden.

**Gleichbehandlungs-
beauftragte Serbiens
besucht VA**

Die Petitionsausschüsse Deutschlands trafen sich 2016 zu einer, alle zwei Jahre stattfindenden Tagung in Potsdam. Mit der Teilnahme von Volksanwalt Dr. Fichtenbauer war auch die österreichische Volksanwaltschaft vertreten. Zentrales Thema der Tagung war das Petitions-gesetz. Am Beispiel Luxemburgs wurde gezeigt, wie das Petitionsrecht vor allem für ältere Menschen zugänglicher gemacht werden kann.

**Tagung der deutschen
Petitionsausschüsse**

Eine Delegation der Institution des Ombudsman von Kirgistan nutzte einen Wien-Aufenthalt ebenso zu einem Besuch in der VA wie eine Delegation aus Sri Lanka, die vom Minister für Parlamentsreformen und Medien angeführt wurde. Die Gäste wurden von den Mitgliedern der VA empfangen und erhielten in kurzen Arbeitsgesprächen Einblicke in den organisatorischen Aufbau, die Arbeitsweise und Zuständigkeiten der VA.

**Besuchergruppen kom-
men nach Wien**

2. Prüffähigkeit

2.1. Magistratsdirektion

2.1.1. Rechtswidrige Kündigung

Eine Kündigung von langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf nur ausgesprochen werden, wenn zuvor gründlich geprüft wurde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen.

Sorgfältige Prüfung des Kündigungsgrundes erforderlich

Dass dies in der Praxis bedauerlicherweise nicht immer der Fall ist, zeigt der Fall von Herrn N.N., dessen Dienstverhältnis von der Stadt Wien (MA 2) zum 31. Jänner 2015 gekündigt wurde.

Der Bedienstete wehrte sich gegen die Kündigung, da er seiner Ansicht nach immer korrekt gearbeitet habe und auch die negative Mitarbeiterbeurteilung zu Unrecht erfolgt sei. Er brachte eine Klage auf Feststellung des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses ein.

Das ASG Wien stellte mit Urteil vom 20. Mai 2015 fest, dass das Dienstverhältnis über den 31. Jänner 2015 hinaus aufrecht besteht und er zudem nicht verpflichtet ist, der im August 2014 ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten. Ausgehend von umfangreichen Sachverhaltsfeststellungen und einer sehr sorgfältigen Beweiswürdigung gelangte das Gericht zu dem Ergebnis, dass alle drei Punkte des Klagebegehrens, darunter auch die zu Unrecht erfolgte negative Mitarbeiterbeurteilung, berechtigt sind.

Gericht stellt Rechtswidrigkeit der Kündigung fest

Die Stadt Wien hat dieses sehr gut begründete Urteil in weiterer Folge nicht akzeptiert, sondern den Rechtsmittelweg beschritten. Das OLG Wien gab in einem gleichfalls sehr ausführlich begründeten Urteil der Berufung nicht Folge, und der OGH wies die außerordentliche Revision der Stadt Wien als unzulässig zurück.

Stadt Wien verliert in drei Gerichtsstufen

Die VA hält kritisch fest, dass die Stadt Wien aus den drei vorliegenden Gerichtsentscheidungen, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen, keine über den konkreten Fall hinausgehenden Konsequenzen getroffen hat. So wurde offensichtlich weder die Mitarbeiterbeurteilung in den Dienststellen evaluiert, noch wurden Überprüfungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter der betroffenen Magistratsabteilung gesetzt, die sich laut Gericht gegenüber Herrn N.N. in einer fragwürdigen Art und Weise verhalten haben.

Keine Konsequenzen aus Gerichtsentscheidungen

Einzelfall: VA-W-LAD/0002-A/1/2015; MPRGIR V 227373/15;

2.1.2. KAV beendet Dienstverhältnis mit Arzt trotz bester Qualifikationen

Ein im Otto-Wagner-Spital beschäftigter Facharzt für Lungenkrankhei-

Ablehnung der Über-

ten stellte einen Antrag auf Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis. Die Dauervertragskommission des KAV lehnte das Ansuchen wegen einer negativen Bewertung der „Identifikation mit den Gesamtinteressen der Stadt Wien“ und der „Identifikation mit den Gesamtinteressen der Dienststelle“ ab.

nahme in unbefristetes Dienstverhältnis

Die Dienststelle hatte dem überdurchschnittlich qualifizierten Arzt im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung eine ausgezeichnete Gesamtbeurteilung gegeben und seine Vorgesetzten hatten ausdrücklich die Übernahme in das unbefristete Dienstverhältnis befürwortet.

Arzt überdurchschnittlich qualifiziert

Den der VA vorgelegten Unterlagen waren darüber hinaus aber auch keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die auf eine negative Einstellung des Arztes gegenüber seiner Dienststelle oder der Stadt Wien hinweisen. Der Arzt hatte in Ausübung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf freie Meinungsäußerung sachliche Kritik an der Stadt Wien geübt. Dies kann verfassungskonform jedoch niemals als mangelnde Identifikation mit den Gesamtinteressen der Stadt Wien bzw. der Dienststelle qualifiziert werden, weil ansonsten das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in verfassungswidriger Weise eingeschränkt würde.

Recht auf freie Meinungsäußerung

Sowohl die in der Mitarbeiterbeurteilung getroffene Feststellung der negativen Einstellung des Arztes als auch die nachfolgende Entscheidung der Dauervertragskommission des KAV stellen einen Missstand in der Verwaltung dar. Darüber hinaus erteilte die VA die Empfehlung, die in der Mitarbeiterbeurteilung vorgesehenen Kriterien „Identifikation mit den Gesamtinteressen der Dienststelle“ und „Identifikation mit den Gesamtinteressen der Stadt Wien“ zu streichen.

VA stellt Missstand fest und erteilt Empfehlung

Die MD der Stadt Wien sagte zu, dass im Zuge der geplanten Dienstrechts- und Besoldungsreform sowohl die formale als auch die inhaltliche Überarbeitung der derzeitigen Mitarbeiterbeurteilung geplant ist. Eine Neugestaltung soll unter Berücksichtigung des Vorschlags der VA erfolgen.

Stadt Wien sagt Änderung zu

Einzelfall: VA-W-LAD/0004-A/1/2016; MPRGIR-V-145955/16;

2.2. Stadtschulrat

2.2.1. Ungereimtheiten bei Externistenprüfung

Die allgemeine Schulpflicht können Kinder auch durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllen. Der Erfolg des häuslichen Unterrichts ist jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule in Form der Externistenprüfung nachzuweisen.

Der Sohn von Frau N.N. absolvierte Ende des Schuljahres 2015/16 seine Externistenprüfung. Das ursprüngliche Prüfungszeugnis wies jedoch in zwei Pflichtgegenständen keine Beurteilung auf, was Frau N.N. beim Stadtschulrat für Wien (StSR) reklamierte. Der StSR wies die Vorsitzende der Prüfungskommission darauf hin, dass Pflichtfächer zu prüfen und zu beurteilen sind. Das tags darauf neu ausgestellte Zeugnis enthielt negative Beurteilungen dieser Pflichtfächer. Zusätzlich entschied die Prüfungskommission, dass das Schulkind aufgrund der negativen Beurteilungen die gesamte Externistenprüfung nicht bestanden hatte.

Zunächst fehlende, dann negative Beurteilungen

Frau N.N. brachte fristgerecht einen Widerspruch ein. Zudem beschwerte sie sich bei der VA. Der StSR räumte gegenüber der VA ein, mit divergierenden Angaben der Beteiligten sowie unzureichenden Unterlagen über Ablauf und Inhalt der Prüfungen konfrontiert gewesen zu sein. Der wahre Sachverhalt sei daher nicht feststellbar gewesen. Ob die negativen Beurteilungen korrekt gewesen seien, habe er nicht verifizieren können.

Der StSR unterbrach deshalb das Widerspruchsverfahren nach Einschreiten der VA und ließ den Schüler zu einer kommissionellen Wiederholungsprüfung zu. Anfang September 2016 bestand er die Prüfungen in beiden Pflichtgegenständen mit ausgezeichnetem Erfolg. Der StSR stellte ein positives Jahreszeugnis aus. Frau N.N. konnte ihren Sohn fristgerecht zum häuslichen Unterricht vor Beginn des Schuljahres 2016/17 anmelden. Letztlich gab der StSR auch dem Widerspruch im November 2016 statt.

Wiederholung der Prüfung

Einzelfall: VA-W-SCHU0038-C/1/2016, MPRGIR-V-674330/16;

2.2.2. Verlust der Pension durch mangelnde Aufklärung

Der Stadtschulrat (StSR) für Wien sicherte der VA im Jahr 2012/13 ausdrücklich zu, dass Vertragslehrerinnen und -lehrer in Zukunft bei der Auflösung von Dienstverhältnissen anlässlich von Pensionierungen schriftlich auf die Notwendigkeit eines Pensionsantrages bei der PVA hingewiesen werden. Dieser Zusage lag ein Fall zugrunde, in dem eine Vertragsbedienstete durch die mangelnde Aufklärung des StSR

Information über Pensionsantrag zugesagt

für Wien eine Monatspension verloren hätte.

Im Berichtsjahr erlangte die VA von einem Fall Kenntnis, in dem eine Vertragsbedienstete in einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik unterrichtete. Mit Herbst 2015 beabsichtigte die Lehrkraft ihre Pension anzutreten. Auf ihre Nachfrage über den Verbleib ihrer Pensionsleistung erfuhr sie erstmals, dass sie einen Pensionsantrag bei der PVA einbringen muss. Sie war verärgert über den Verlust der nicht zur Auszahlung kommenden monatlichen Pensionsleistung von netto 1.861,87 Euro.

Zusage nicht umgesetzt

Die Versicherte beteuerte glaubhaft, dass ihr keine bzw. falsche Informationen anlässlich ihrer Pensionierung durch ihren Dienstgeber erteilt wurden. Der StSR bestritt die von der Lehrkraft erhobenen Vorwürfe. Er gab an, dass die Vertragslehrerin telefonisch über die erforderliche Antragstellung bei der PVA informiert wurde.

Noch immer keine schriftliche Aufklärung

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung im Bereich des StSR fest, da – entgegen der ausdrücklichen früheren Zusage des StSR für Wien – jedenfalls keine schriftliche Aufklärung bzw. keine Informationen über die Antragstellung an die Vertragslehrerin erfolgten.

Es wird sich zeigen, ob – wie vom StSR neuerlich zugesagt – in Zukunft ein schriftlicher Passus aufgenommen wird, dass ein Pensionsantrag bei der PVA einzubringen ist.

Empfehlung der VA noch nicht umgesetzt

Einzelfall: VA-BD-SV/0277-A/1/2016 (400.001/0162-PM/2016);

2.3. Geschäftsgruppe für Bildung, Integration, Jugend und Personal

2.3.1. Kinder- und Jugendhilfe

Stadt Wien stellt Entschädigungen für Missbrauch in Heimen ein

Aus Anlass von schockierenden Berichten über unvorstellbare Gewalt und sexuellen Missbrauch in Heimen richteten alle Bundesländer ab dem Jahr 2010 Anlaufstellen für Missbrauchsoffer ein. Den ehemaligen Heimkindern wurden neben rechtlicher und therapeutischer Hilfe auch Entschädigungszahlungen gewährt. In Wien erfolgte die Abwicklung der Unterstützungen durch den Weissen Ring.

Seit 2010 Unterstützung für missbrauchte Heimkinder

Leider verfügten bereits einige Länder die Einstellung der Entschädigungszahlungen. So stellte auch die Stadt Wien die Entschädigungszahlungen für ehemalige Heimkinder mit 31. März 2016 ein. Die VA kritisiert den Zahlungsstopp, da eine Antragstellung für misshandelte Heimkinder weiterhin möglich sein muss.

Kritik an Einstellung der finanziellen Hilfe

Laut Angaben der Stadt Wien unterstützte die Servicestelle der MA 11 seit dem Jahr 2010 1.400 ehemalige Heim- und Pflegekinder in ihrer Biografiearbeit und im Rahmen der Akteneinsicht. Insgesamt hat die Stadt Wien für das Projekt „Hilfe für Opfer von Gewalt in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt“ des Weissen Rings Mittel in der Höhe von über 52 Mio. Euro beschlossen. Mit diesen Mitteln wurden nicht nur finanzielle Hilfestellungen vom Weissen Ring umgesetzt, sondern auch die Kosten für Psychotherapien übernommen. Der Weisse Ring hat über 2.700 Fälle im Rahmen des Opferschutzgremiums des Weissen Rings behandelt und durch Opferschutzexpertinnen und -experten betreut. In rund 2.050 Fällen wurden finanzielle Unterstützungen, in über 1.580 Fällen die Kostenübernahme einer Psychotherapie beschlossen.

Nach Beendigung des Projektes des Weissen Rings bietet die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft gemeinsam mit dem Psychosozialen Dienst der Stadt Wien weiterhin rechtliche und psychotherapeutische Hilfestellungen an und steht als Anlaufstelle zur Verfügung. Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, wieso Missbrauchsoffern eine Antragstellung auf finanzielle Hilfestellung nicht weiterhin möglich ist. Gerade bei den erlittenen Traumata kommt es immer wieder vor, dass Opfern erst Jahrzehnte später die verdrängten Erinnerungen bewusst werden oder sie den Mut fassen, darüber zu sprechen.

Anbot von Psychotherapie aufrecht

Einzelfall: VA-BD-JF/0044-A/1/2016 (MPRGIR-V-223916/16);

Kindeswohlgefährdung durch falsche Unterbringung

Ein Jugendlicher wurde in einer WG untergebracht, die nur eine Grundversorgung bietet. Die zuständige Sozialarbeiterin hatte sich

Fachliche Meinung der Sozialarbeiterin wird

gegen diese Form der Unterbringung ausgesprochen, da diese ihrer Einschätzung nach für den Jugendlichen ungeeignet war. Schon nach kurzer Zeit bestätigte sich, dass die Bedenken gerechtfertigt waren und die WG nicht den Bedürfnissen des Jugendlichen entsprach. Die Wahl der falschen Unterbringungsform für Kinder und Jugendliche in Krisen kann ihre ohnehin schwierige Situation massiv verschlechtern und zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

ignoriert

Ein 16 Jahre alter Jugendlicher ersuchte selbst um Aufnahme in ein Krisenzentrum. Er gab an, nicht mehr bei seiner Mutter leben zu können, nachdem er ihr Auto kaputt gefahren hatte. Die Krisenunterbringung sollte eine Annäherung zwischen Mutter und Sohn und seine Rückführung in den Haushalt der Mutter mit intensiver Betreuung erreichen.

Aufgrund dieses Verhaltens wurde von der Regionalleiterin beschlossen, ihn in einer WG für männliche Jugendliche in akuten Entwicklungskrisen unterzubringen. In dieser WG gibt es keine intensive Begleitung, die der Jugendliche gebraucht hätte. Außerdem lebten zum Zeitpunkt der Unterbringung in der WG nur Jugendliche, die bereits in Haft gewesen waren. Die Sozialarbeiterin versuchte daher, diese Unterbringung zu verhindern. Sie befürchtete, dass aufgrund der Gruppenzusammenstellung das Risiko für ihn groß wäre, ebenfalls straffällig zu werden.

Unterbringung nicht geeignet

Wie sich bald zeigte, waren ihre Bedenken, dass er sich von den anderen Burschen infolge des Gruppenzwangs nicht abgrenzen könne, berechtigt. In der Zeit der Unterbringung verübte der Jugendliche mehrere Strafdelikte gemeinsam mit anderen Jugendlichen dieser WG und nahm Drogen. Er war sehr häufig auch längere Zeit abgängig, insgesamt verbrachte er nur ein Viertel der Nächte in der WG. Auch die Wiener Jugendgerichtshilfe, zu der er aufgrund der Vorstrafe regelmäßig Kontakt halten musste, war der Meinung, dass die Unterbringung in der WG gänzlich falsch gewesen war. Die Sozialarbeiterin versuchte daher nach drei Monaten, die Regionalleiterin bei einer Besprechung davon zu überzeugen, dass eine geeignete Alternative für die Unterbringung und Betreuung gefunden werden müsse.

Jugendlicher wird straffällig

Da der Minderjährige sich über einen längeren Zeitraum nicht konstruktiv und kooperativ verhielt, wurde ihm ein anderer Platz verweigert. Infolge dieser negativen Entwicklung beschloss die Mutter, ihren Sohn nach einem Jahr Fremdunterbringung wieder bei sich aufzunehmen.

Die VA kritisiert diese Unterbringung in einer WG mit sehr niederschwelliger Betreuung, da diese für Jugendliche gedacht ist, die sozialpädagogische Wohnangebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht annehmen können. Jugendliche, die in dieser WG untergebracht sind, wurden in der Regel zuvor jahrelang sozialpädagogisch betreut. In sozialpädagogischen WGs können sie nicht mehr untergebracht wer-

Kinderrechte werden missachtet

den, weil sie sämtliche Beziehungsangebote verweigern. Obwohl im konkreten Fall noch keine andere sozialpädagogische Betreuungsform versucht worden war, bekam der Jugendliche dennoch keine Chance auf eine professionelle Beziehungsarbeit. Diese Unterbringung widersprach dem B-VG über die Rechte von Kindern, da der Anspruch des Jugendlichen auf besonderen Schutz und Beistand der Behörde nicht erfüllt wurde. Auch das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung des Minderjährigen wurde nicht beachtet, was einen Missstand in der Verwaltung darstellt.

Einzelfall: W-SOZ/0286-A/1/2015 (MPRGIR-V-958884/15);

Unterbringung gefährdet Beziehung zwischen Eltern und Kindern

Zwei Kinder behinderter Eltern wurden infolge massiver Vernachlässigung und Gefährdung ihrer weiteren psychischen und physischen Entwicklung in ein Krisenzentrum aufgenommen, nachdem Familienhelferinnen und eine Ärztin auf diese Situation aufmerksam gemacht hatten. Dort zeigte sich eine sehr große Bedürftigkeit der Kinder aufgrund stark verzögerter Sprachentwicklung und hoher Entwicklungsrückstände. Da die Eltern trotz jahrelanger intensiver Unterstützung mit einer adäquaten Versorgung und Förderung der Kinder überfordert gewesen waren, wurde beschlossen, die Kinder in volle Erziehung zu übernehmen. Im Krisenzentrum fiel aber auch die positive Beziehung zwischen den Eltern und ihren Kindern auf. Um diese aufrechtzuerhalten, plante die Regionalstelle „Soziale Arbeit mit Familien“, die Eltern weiterhin in den Alltag der Kinder einzubinden und regelmäßige Besuchskontakte zu ermöglichen.

Positive Eltern-Kind-Beziehung

Auch die Familiengerichtshilfe forderte, dass im Falle der Fremdunterbringung von der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit die Eltern den Kindern als wichtige Bezugspersonen erhalten bleiben. Ein in der Zwischenzeit volljährig gewordener Bruder der beiden Kinder war ebenfalls in einer WG der Stadt Wien aufgewachsen und hatte ausgedehnte persönliche Kontakte zu den Eltern gehabt. Die Eltern waren in den Alltag (Schule, Arztbesuche etc.) eingebunden.

Eltern sollen Bezugspersonen bleiben

Die beiden Kinder wurden jedoch in einer WG in Admont in der Stmk untergebracht. Wegen der Distanz zum Wohnort sprachen sich die Eltern vehement gegen die WG aus. Die Fahrzeit der Eltern zu den Kontakttreffen beträgt mit öffentlichen Verkehrsmitteln ca. vier Stunden in eine Richtung. Da die Kinder noch sehr jung sind, werden in den nächsten Jahren keine Kontakte mit Übernachtungen bei den Eltern in Wien möglich sein.

Unterbringung in der Stmk

Die VA beanstandet die Unterbringung der Kinder in einer derart großen Entfernung vom Wohnort der Eltern und dem früheren sozialen

Keine Einbindung in den Alltag mehr möglich

Umfeld. Es ist zu befürchten, dass die Eltern die Kontakttreffen auf Dauer nicht einhalten können. Auch die Aufrechterhaltung der Beziehung zum älteren Bruder wird sehr schwierig sein. Der geplanten und von der Familiengerichtshilfe empfohlenen Einbindung der Eltern in den Alltag der Kinder wurde nicht entsprochen.

Die MA 11 rechtfertigte die Unterbringung in der Stmk damit, dass die Minderjährigen wegen ihrer großen Bedürftigkeit eine WG bräuchten, die sie in ihrer Entwicklung bestmöglich unterstützen und fördern. Dies wäre in dieser WG aufgrund des vorhandenen höheren Betreuungsschlüssels der Fall. Zudem sei eine sozialtherapeutische WG ausgesucht worden, um den spezifischen Bedürfnissen der Kinder infolge der Entwicklungsrückstände entsprechen zu können.

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen, da sich in der WG 13 Kinder befinden, die von fünf Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und einer Psychologin betreut werden. Der Personalschlüssel ist also nicht höher als in einer sozialpädagogischen WG der Stadt Wien oder einer vergleichbaren Einrichtung eines privaten Trägers im Raum Wien. Es handelt sich auch nicht um eine sozialtherapeutische WG, sondern um eine Kinder- und Jugendwohngruppe, die nicht die Standards einer sozialtherapeutischen WG erfüllt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb diese WG besser für die Betreuung der Kinder geeignet sein sollte.

Keine bessere Betreuung als in Wien

Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nicht dem Gericht übertragen werden

Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, Gefährdungsabklärungen durchzuführen und einzuschätzen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Stellt sie fest, dass eine Gefährdung vorliegt, muss sie bei Gericht die erforderlichen Verfügungen beantragen.

Nachdem eine Mutter ihre 13-jährige Tochter ohne ersichtlichen Grund laufend von Schulen abgemeldet und wieder in anderen Schulen angemeldet hatte, erstattete der Landesschulinspektor bei der Kinder- und Jugendhilfe eine Gefährdungsmeldung. Die Schulbehörde machte sich Sorgen um das Mädchen und befürchtete, dass die Mutter aufgrund ihres psychischen Zustands nicht erziehungsfähig wäre.

Gefährdungsmeldungen durch Schule

Die Sozialarbeiterin besuchte daraufhin das Mädchen in der Schule, welches berichtete, sich in dieser Schule sehr wohl zu fühlen und dort bleiben zu wollen. Dennoch meldete die Mutter das Mädchen kurze Zeit danach wieder von der Schule ab. Das Mädchen gab beim nächsten Gespräch an, dass es auf keinen Fall in ein Krisenzentrum gehen wolle, sondern sich wünsche, bei der Mutter zu bleiben. Kurze Zeit darauf übersiedelte die Mutter mit ihrem Kind nach Schottland und kehrte später wieder nach Österreich zurück.

Die schottische Sozialarbeiterin meldete dies ihrer Kollegin in Wien und berichtete von ihrem Eindruck, dass die Mutter psychisch sehr belastet und unter Stress sei. Auch sie machte sich Sorgen um den psychischen Zustand der Mutter. Die Kinder- und Jugendhilfe beantragte daher die Einschränkung der Obsorge und ersuchte das Gericht, der Mutter den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Tochter aufzutragen und ihre Erziehungsfähigkeit zu überprüfen.

Die VA beanstandet die Vorgangsweise der Kinder- und Jugendhilfe. Zwar erhob die MA 11 mögliche Gefährdungen und berichtete darüber dem Gericht in einer Sachverhaltsdarstellung. Sie unterließ aber die Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorlag, und übertrug diese Aufgabe ausschließlich dem Gericht. Nach Abklärung und Einschätzung der erzieherischen Situation hätte die Behörde die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragen müssen.

MA 11 unterlässt Gefährdungseinschätzung

Durch die von der Mutter veranlassten häufigen Schulwechsel, den mangelhaften Schulbesuch und die Verbringung des Kindes ins Ausland lag eine Kindeswohlgefährdung vor. Die Behörde beantragte zwar, die Erziehungsfähigkeit zu überprüfen und den regelmäßigen Schulbesuch aufzutragen, aber nicht die zur Wahrung des Wohls der Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen. Die MA 11 hätte die Übertragung der Obsorge im Bereich der schulischen Angelegenheiten beantragen müssen.

Außerdem wäre die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet gewesen, nach Rückkehr der Mutter und ihrer Tochter nach Österreich, die erforderlichen Maßnahmen vorläufig wegen Gefahr im Verzug selbst zu treffen. Damit wäre die Behörde interimsmäßig für diesen Bereich der Obsorge (schulische Angelegenheiten) betraut gewesen.

Pflicht zum Einschreiten nicht erfüllt

Einzelfall: W-SOZ/0276-A/1/2016 (MPRGIR-V-354255/16);

MA 11 weicht von gerichtlichem Beschluss ab

Aufgrund von massiven Problemen mit ihrem Sohn stimmte eine Mutter der Unterbringung des Minderjährigen in einer sozialtherapeutischen WG zu.

Auch dort gab es immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen mit anderen Mitbewohnern. Es gelang dem Minderjährigen nicht, sich aus Konflikten herauszunehmen, auch normale Gespräche führten zu körperlichen Auseinandersetzungen. Nach einem solchen Vorfall beschuldigte er einen Betreuer, der den Streit schlichten wollte, ihn absichtlich verletzt zu haben, weshalb er mit Beginn des Jahres 2015 in eine andere WG übersiedeln musste.

Schwierige Betreuungssituation

Nach der Übersiedlung in die neue WG verschlechterte sich sein Verhalten zunehmend. Die WG berichtete der Regionalstelle „Soziale Ar-

beit mit Familien“ über 15 Vorfälle. Ähnlich war die Entwicklung in der Schule. Zehn Vorfälle mit körperlichen Attacken gegen Mitschüler und den Klassenlehrer waren Anlass, ihm ab Herbst Einzelunterricht im Ausmaß von zwölf Wochenstunden zu genehmigen.

Trotz dieser negativen Entwicklung in der WG und in der Schule wurde der Jugendliche jedes Wochenende zum Vater entlassen und ihm eine zusätzliche Nächtigung von Mittwoch auf Donnerstag genehmigt. So durfte er auch jeden Tag nach der Schule bis ca. 18 Uhr beim Vater verbringen. Wie die Sozialarbeiterin in ihrem Abschlussbericht zur vollen Erziehung anführte, verbrachte der Minderjährige 2015 mehr Zeit beim Vater als in der WG. Damit setzte sich die Kinder- und Jugendhilfebehörde über den Gerichtsbeschluss hinweg, wonach dem Vater nur ein Kontaktrecht an zwei Wochenenden pro Monat eingeräumt worden war.

MA 11 ignoriert Gerichtsbeschluss

Diese Vorgangsweise entsprach auch nicht der Vereinbarung mit der Mutter. Nach den Bestimmungen des WKJHG ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, wenn das Kindeswohl gefährdet und zu erwarten ist, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann. Die Zustimmung der Mutter bezog sich auf die Betreuung des Kindes in einer WG, nicht jedoch auf die Betreuung durch den Vater.

Obwohl der Jugendliche nur wenig Zeit in der WG verbrachte, gab es immer noch Konflikte mit Mitbewohnern. Im November 2015 wurde er aufgrund eines Vorfalls sogar angezeigt. Dennoch befürwortete die Sozialarbeiterin in der Stellungnahme an das BG die Übertragung der Obsorge an den Vater mit der Begründung, dass sich der Minderjährige in den letzten Monaten sehr positiv entwickelt habe und es seit Frühsommer 2015 weder in der Schule noch in der WG zu größeren Vorfällen gekommen sei.

Bericht der Sozialarbeiterin nicht nachvollziehbar

Dies ist aus der Sicht der VA im Lichte der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen nicht nachvollziehbar und ebenfalls zu beanstanden. Es liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die Einrichtung und die Kinder- und Jugendhilfebehörde großes Interesse daran hatten, die Verantwortung für den in seinem Verhalten äußerst problematischen Jugendlichen an den Vater abgeben zu können. Letztendlich scheiterte der Vater kurze Zeit danach an dieser Aufgabe und musste der neuerlichen Unterbringung in einer WG zustimmen.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0002-A/1/2015 (MPRGIR-V-176151/16);

2.3.2. Verzögerungen und Mängel beim Vollzug des Niederlassungsrechts

2016 betrafen 44 Eingaben die MA 35 als Aufenthaltstitelbehörde, von denen sechs berechtigt waren. Dies stellt im Vergleich zu 2015 einen Rückgang an Beschwerden um ein Drittel dar. Hauptkritikpunkte waren Verfahrensverzögerungen, falsche Auskünfte und organisatorische Mängel.

Auffällig war die Abnahme an Beschwerden über unionsrechtliche Aufenthaltstitelverfahren von 31 im Jahr 2015 auf zwei im Jahr 2016. Scheinbar beginnen die von der VA seit Jahren eingeforderten Maßnahmen zur Optimierung der Verfahrensabläufe nun zu greifen.

Rückgang an Beschwerden

Das unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleitete unionsrechtliche Aufenthaltsrecht wird mittels EWR-Anmeldebescheinigung dokumentiert. EWR-Bürgerinnen und -Bürgern sowie deren Angehörigen steht dieses Aufenthaltsrecht zu, sofern sie sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Die Niederlassungsbehörde muss eine Anmeldebescheinigung auf Antrag ausstellen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die VA stellte in einem Fall fest, dass die MA 35 18 Monate benötigte, um die Zulässigkeit eines Antrags auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung zu prüfen.

Schleppende Verfahrensführung

Die Antragstellerin stammte aus Hong Kong und besaß einen „British National Overseas“-Pass. Da sie ihren Antrag bereits im Jahr 2013 gestellt hatte, beschwerte sie sich Ende 2015 bei der VA über die lange Verfahrensdauer. Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die MA 35 den Antrag tatsächlich erst im Juni 2015 für unzulässig erklärte. Sie rechtfertigte diese eklatante Verfahrensverzögerung mit den Umstrukturierungen im Bereich der Anträge für EWR-Bürgerinnen und -Bürger bzw. deren Angehörige und dem daraus resultierenden Mehraufwand. Das Ziel dieser Organisationsänderung war es aber gerade, Verbesserungen bei den Verfahrensabwicklungen zu bewirken.

Der Auffassung der MA 35, dass die Antragstellerin trotz ihres Passes rechtlich nicht als Bürgerin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und somit nicht als Angehörige eines EWR-Staates anzusehen ist, war nicht entgegenzutreten.

Einzelfall: VA-BD-I/1322-C/1/2015, MPRGIR-V-995320/15;

Zwei berechtigte Beschwerden bezogen sich auf die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“. Drittstaatsangehörige können diesen Aufenthaltstitel beantragen, sofern sie ausreichende Deutschkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen (Modul 2 der Integrationsvereinba-

rung). Zudem müssen sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt gewesen sein und die allgemeinen Voraussetzungen für Aufenthaltstitel erfüllen.

Eine Antragstellerin legte bei Einbringung ihres Verlängerungsantrags alle nötigen Dokumente vor. Dennoch verlangte die MA 35 mehrfach die Vorlage weiterer – nicht existenter – Einkommensnachweise. Gegenüber der VA räumte die MA 35 ein, aufgrund des hohen Arbeitsanfalls die vertiefte Prüfung der Antragsunterlagen nicht sofort am Tag der Antragseinbringung durchgeführt zu haben.

Da die Antragstellerin ihrem Antrag einen Einkommenssteuerbescheid ihres österreichischen Ehegatten beilegte, nahm die MA 35 irrtümlich an, dass auch die Antragstellerin selbstständig erwerbstätig sei. Nach Aufklärung dieses Missverständnisses erteilte die MA 35 umgehend den Aufenthaltstitel.

Fehlerhafte Auslegung von Antragsunterlagen

Einzelfall: VA-BD-I/0038-C/1/2016, MPRGIR-V-51001/16;

Zur Beurteilung, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln vorliegen, kann es notwendig sein, dass die MA 35 fremdenpolizeiliche Stellungnahmen einholen bzw. abwarten muss. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollte die Urgenz dieser Stellungnahmen zeitnah erfolgen.

Ein Antragsteller beantragte im Februar 2015 die Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“. Der MA 35 fiel auf, dass im Jahr 2009 gegen den Mann ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von zehn Jahren verhängt worden war. Ein aufrechtes Aufenthaltsverbot führt nach den Bestimmungen des NAG dazu, dass kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Zur Klärung, ob dies zutraf, ersuchte die MA 35 das BFA um Stellungnahme.

Erste Urgenz nach über sechs Monaten

Die VA kritisierte, dass die MA 35 die Antwort des BFA erstmals im September 2015 urgierete. Zudem benötigte die MA 35 weitere zwei Monate, um festzustellen, dass diese Antwort inhaltlich unzureichend war. Erst Ende 2015 war geklärt, dass der Mann durch die Verhängung eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots sein früheres Niederlassungsrecht verloren hatte. Daran änderte sich auch nichts durch die spätere Aufhebung des Aufenthaltsverbots.

In einem anderen Fall bemerkte die MA 35 am Tag der Einbringung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ im Oktober 2015 den Eintrag „Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ im Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS). Sie ersuchte daher noch am selben Tag das BFA um Klärung, dieses blieb jedoch sieben Monate lang untätig.

Sieben Monate keine Antwort des BFA

Die MA 35 urgierete ihre Anfrage zwar schriftlich erstmals im Jänner 2016 und nach drei Monaten ein weiteres Mal. Aufgrund der bereits sechsmonatigen Verzögerung wäre jedoch spätestens im

Zögerliche Urgenzen der MA 35

April 2016 eine telefonische Nachfrage beim BFA angezeigt gewesen. Erst im Mai 2016 stellte sich durch telefonische Anfrage heraus, dass zu keinem Zeitpunkt Bedenken des BFA gegen die Ausstellung des Aufenthaltstitels bestanden hätten. Der EKIS-Eintrag aus dem Jahr 2013 sei im Zuge der Neueinrichtung des BFA aufgrund der Migration aller historischen Datensätze entstanden.

Einzelfälle: VA-BD-I/0947-C/1/2015, MPRGIR-V-697819/15; VA-BD-I/0557-C/1/2016, MPRGIR-V-379270/16, BMI-LR2240/0520-III/5/2016;

Die VA zeigt Verständnis dafür, dass die MA 35 Antragstellerinnen und Antragstellern Zeit einräumt, um notwendige Nachweise für die Erlangung von Aufenthaltstiteln vorzulegen. Mehrere Monate sind jedoch nicht vertretbar. In einem Aufenthaltsbewilligungsverfahren legte die Antragstellerin die angeforderten Unterlagen nicht vor. Die VA kritisierte, dass ihr die Behörde keine Frist für die Vorlage setzte und sieben Monate untätig blieb.

MA 35 versäumt Fristsetzung

Einzelfall: VA-BD-I/0805-C/1/2016, MPGIR-V-531775/16;

Nach § 73 Abs. 1 AVG haben Behörden über Anträge spätestens innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. In Verlängerungsverfahren wird die Entscheidungsfrist gemäß § 25 Abs. 1 NAG nur dann gehemmt, wenn Betroffene von der beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung wissen und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich dazu zu äußern. Erst danach ist die Fremdenpolizeibehörde zu verständigen. Diese vom VwGH vertretene Auffassung teilt auch das BMI und informierte im Oktober 2011 die Ämter der LReg zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs (siehe PB 2013, S. 188 f.). Die VA rief dem Wiener LH diese Vorgehensweise in Erinnerung und beanstandete die zehnmonatige Dauer eines Verfahrens.

MA 35 vertritt falsche Rechtsauffassung

Einzelfall: VA-BD-I/1100-C/1/2016, MPGIR-V-622466/16;

Nach ihrem Wohnsitzwechsel von Graz nach Wien versuchte eine Drittstaatsangehörige, die ihre Aufenthaltskarte verloren hatte, zweimal vergeblich ein Duplikat zu beantragen. Obwohl die MA 35 ab Juni 2016 sachlich und örtlich zuständig war, verwies sie die Drittstaatsangehörige fälschlicherweise an die Niederlassungsbehörde in der Stmk. Das Amt der Stmk LReg ersuchte die Betroffene zu Recht, sich an die MA 35 zu wenden. Die MA 35 blieb aber vorerst untätig. Erst mit Einleitung eines Prüfverfahrens informierte die MA 35 die Frau über die Möglichkeit, einen neuen Aufenthaltstitel im ursprünglichen Berechtigungsumfang zu beantragen. In ihrer Stellungnahme bedauerte die Behörde den Irrtum.

Einzelfall: VA-BD-I/1960-C/1/2016, MPGIR-V-1033656/16;

2.3.3. Nach wie vor gravierende Verzögerungen in Staatsbürgerschaftsverfahren

Im Berichtsjahr 2016 betrafen 182 Eingaben die MA 35 als Staatsbürgerschaftsbehörde. Bei 112 abgeschlossenen Prüfverfahren waren 82 Beschwerden berechtigt. Die VA stellt – wie in den vergangenen Jahren – im Großteil der Fälle eine unangemessene Verfahrensdauer fest.

Verleihungswerberinnen und Verleihungswerber haben einen gesetzlich gewährleisteten Anspruch, dass über ihren Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten entschieden wird. Oft ist es aber schon ein langer Weg bis zur Stellung des Antrags. Immer mehr Beschwerden erreichten die VA, dass die MA 35 den Ersttermin nicht zur Antragstellung, sondern zur Beratung vergibt. Für die Antragstellung selbst wird dann neuerlich ein Termin vergeben, mitunter erst Monate später.

Dies war bei einer Verleihungswerberin der Fall, die versucht hatte, im Zuge einer persönlichen Vorsprache im August 2015 ihren Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft mit den dazugehörigen Unterlagen einzubringen. Die MA 35 nahm den Antrag nicht entgegen und informierte die Betroffene darüber, dass sie für die Stellung des Antrags einen neuen Termin benötige, welcher sieben Monate später stattfinden sollte. Die VA beurteilte dieses „Terminangebot“ als völlig unverhältnismäßig.

Terminvergabe sieben Monate nach persönlicher Vorsprache

Die Begründung der Behörde ist immer die gleiche: Es sei aus Effizienzgründen üblich, dass ein Erstgespräch mit Ausfolgung des Informationsblatts und Aufklärung über die Terminvereinbarung erfolge. Dann werde der nächste freie Termin vergeben. Die Wartezeit ergebe sich aus der täglichen Betreuung, der Vielzahl von Neuanträgen, Beratungsgesprächen und der Bearbeitungsdauer der einlangenden Anträge. Außerdem würden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeschult, wodurch Verfahren zügiger abgeschlossen werden können.

Einzelfälle: VA-W-POL/0020-C/1/2016, MPRGIR-V-63225/16, VA-W-POL/0141-C/1/2016, MPRGIR-V-529941/16, VA-W-POL/0153-C/1/2016, MPRGIR-V-560790/16

Da die VA nicht nur die Vorgehensweise, sondern auch die Begründung bereits mehrfach kritisiert hatte, nahm sie einen Fall zum Anlass, um bei der MA 35 nachzufragen, wie viele Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Verfügung stehen und wie viele sich in Ausbildung befinden. Von Interesse war auch, wie viele Anträge in den letzten Jahren gestellt wurden und wie viele erledigt werden konnten.

Gemäß der Mitteilung der MD der Stadt Wien standen bis Ende September 2016 36 Referentinnen und Referenten (plus sechs Leitungen) zur Verfügung. Davon befanden sich zwischen elf und 13 Personen in Ausbildung. Somit seien durchschnittlich 24 Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter nur mit den Akten beschäftigt. Die Einsatzfähigkeit sei allerdings dadurch reduziert, dass diese auch einen Teil der Ausbildung übernehmen müssten.

Im Jahr 2011 seien 4.161 Anträge eingebracht und 3.460 Verfahren erledigt worden, 2012 3.924 Anträge und 4.283 Erledigungen, 2013 4.675 Anträge und 4.316 Erledigungen, 2014 6.259 Anträge und 4.897 Erledigungen und im Jahr 2015 5.196 Anträge und 4.125 Erledigungen. Die VA konnte aus diesen Zahlen ableiten, dass seit 2014 die Anzahl der Anträge und jene der Erledigungen stark auseinanderklaffen.

Aus Sicht der VA hätte die MA 35 bzw. die Wiener Stadtpolitik bereits 2013, spätestens jedoch im Jahr 2014, erkennen müssen, dass der Arbeitsaufwand nicht mehr bewältigbar ist. Unverständlich ist, dass erst im Jahr 2016 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen und geschult wurden.

Personalmangel

Für die VA scheint es auch fraglich, ob die Anzahl der Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausreicht, um die alten und neuen Anträge zu erledigen. Insbesondere, da es immer wieder pensions- und krankheitsbedingt zu Ausfällen kommen wird.

Einzelfall: VA-W-POL/0153-C/1/2016, MPRGIR-V-560790/16;

In den überwiegenden Prüfverfahren kam es während des laufenden Verfahrens zu Zeiträumen, in denen die Behörde keine Verfahrensschritte setzte. In einem Fall blieb die Behörde sogar 28 Monate nach Stellung des Antrages völlig untätig.

In einem anderen Verfahren führten Verfahrensstillstände zu einer Verzögerung im Ausmaß von über dreieinhalb Jahren. Dieses Ausmaß an Verfahrensstillständen ist kein Einzelfall, denn in zehn weiteren Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die Behörde zwischen 24 und 36 Monaten untätig blieb.

Einzelfälle: VA-W-POL/0039-C/1/2016, MPRGIR-V-156307/16, VA-W-POL/0062-C/1/2016, MPRGIR-V-262823/16, VA-W-POL/103-C/1/2016, MPRGIR-V-523358/16, VA-W-POL/0137-C/1/2016, MPRGIR-V-486932/16, VA-W-POL/0149-C/1/2016, MPRGIR-V-506907/16, VA-W-POL/0162-C/1/2016, MPRGIR-V-583913/16, VA-W-POL/0205-C/1/2016, MPRGIR-V-712631/16, VA-W-POL/0240-C/1/2016, MPRGIR-V-852665/16, VA-W-POL/0244-C/1/2016, MPRGIR-V-882090/16;

Auch beanstandete die VA die Art der Verfahrensführung. Zwei große Themenkreise waren in diesem Jahr die Überprüfung der Unterlagen und die schleppenden Urgenzen.

Verleihungswerberinnen und Verleihungswerber erfahren mitunter erst Jahre später, dass Unterlagen fehlen. In einem Fall teilte die MA 35 einem Betroffenen erst nach einem Jahr mit, dass der Nachweis der Deutschkenntnisse nicht anerkannt werde. In einem anderen Prüf-

Flüchtige Überprüfung der Unterlagen

fall bemerkte die MA 35 offenbar erst nach der Einleitung eines Prüfverfahrens, dass einige Unterlagen neu übersetzt und beglaubigt werden müssen. In einem weiteren Beschwerdefall erkannte die Behörde erst bei Erstellung des Verleihungsbescheides, dass nicht alle Dokumente komplett lesbar waren.

Aus Sicht der VA hätte die daraus resultierende Verfahrensverzögerung durch eine gründliche Prüfung der Unterlagen bei ihrem Einlangen leicht verhindert werden können.

Einzelfälle: VA-W-POL/0137-C/1/2016, MPRGIR-V-486932/16, VA-W-POL/0148-C/1/2016, MPRGIR-V-591361/16, VA-W-POL/0152-C/1/2016, MPRGIR-V-543913/16;

Weitere Verzögerungen ergaben sich dadurch, dass es die MA 35 unterließ, nochmals an die Behörde heranzutreten, wenn ihre Anfragen unbeantwortet blieben. Obwohl die VA in den letzten Jahren dieses Problem aufzeigte, wurden auch dieses Jahr Urgenzen bei anderen Behörden oft erst nach mehreren Monaten vorgenommen. Die VA stellte Zeiträume zwischen fünf und zwölf Monaten fest, bis die MA 35 urgierte. In einem Fall forderte die MA 35 nach eineinhalb Jahren die ausständigen Ermittlungsergebnisse nicht ein.

Schleppende Urgenzen

Diese Verfahrensstillstände könnten dadurch vermieden werden, dass möglichst zeitnah zu den entsprechenden Anfragen Urgenzen vorgenommen werden. Die VA übersieht nicht, dass die LPD und das BFA aus Kapazitätsgründen mitunter Probleme haben, Anfragen zu bearbeiten, jedoch entbindet dies die MA 35 nicht davon, auf eine möglichst rasche Beantwortung externer Anfragen hinzuwirken.

Einzelfälle: VA-W-POL/0072-C/1/2016, MPRGIR-V-272270/16, VA-W-POL/0127-C/1/2016, MPRGIR-V-487192/16, VA-W-POL/0146-C/1/2016, MPRGIR-V-507189/16, VA-W-POL/0166-C/1/2016, MPRGIR-V-633890/16, VA-W-POL/0185-C/1/2016, MPRGIR-V-682117/16, VA-W-POL/0242-C/1/2016, MPRGIR-V-882098/16;

In einem Fall stellte der Verleihungswerber im November 1990 erstmals einen Antrag auf Verleihung und Erstreckung der österreichischen Staatsbürgerschaft für sich und seine Familie. Über die Jahre hinweg stellte die MA 35 das Verfahren mehrfach ruhend, da die Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Inzwischen wurden die Söhne des Antragstellers erwachsen. Nach der letzten Weiterführung des Verfahrens forderte die MA 35 Unterlagen nach, die der Antragsteller monatelang nicht vorlegte.

Ruhen des Verfahrens

Die VA schätzt grundsätzlich die Bürgerfreundlichkeit dieses Vorgehens: Wenn die MA 35 das Verfahren ruhend stellt, wird der Antrag nicht mittels Bescheid abgelehnt. Dadurch muss kein neuer Antrag gestellt werden, der mehrere Hundert Euro kostet.

Wenn ein Antragsteller aber seit über einem Vierteljahrhundert die Behörde mit seinem Anliegen beschäftigt, vertritt die VA die Ansicht, dass es im Interesse aller Beteiligten wäre, eine letzte Nachfrist zur Vorlage der Unterlagen zu setzen. Wenn diese nicht genutzt wird, sollte die Behörde einen ablehnenden Bescheid erlassen. Das entspricht den zugrundeliegenden Gesetzen.

Einzelfall: VA-W-POL/0131-C/1/2016, MPRGIR-V-478327/16;

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es in den Staatsbürgerschaftsverfahren vor der MA 35 – wie schon seit Jahren – bei einem Großteil der Fälle zu gravierenden Verfahrensverzögerungen kommt. Trotz jahrelanger Kritik setzte die MA 35 keine geeigneten Maßnahmen, um die von der VA aufgezeigten Missstände zu beseitigen. Die VA übersieht nicht, dass die MA 35 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen hat, jedoch ist aufgrund der vorliegenden Statistik davon auszugehen, dass die Anzahl zu gering ist, um künftige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden.

2.4. Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft und Internationales

2.4.1. Exekutionsverfahren ohne rechtskräftigen Titel

Erst mit Zustellung der Bewilligung der Fahrnis- und Gehaltsexekution vom BG Purkersdorf im Februar 2016 hatte Herr N.N. laut seinen Angaben erfahren, dass gegen ihn ein Verwaltungsstrafverfahren wegen eines Parkvergehens anhängig gewesen war. Besonders verärgert war Herr N.N. darüber, dass er nie ein Mahnschreiben erhalten hatte und die Gehaltsexekution ihn vor seinem Arbeitgeber in eine unangenehme Situation brachte.

Mangelhafte Zustellung?

Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass das Straferkenntnis von einer Mitarbeiterin voreilig in Rechtskraft gesetzt und das gerichtliche Exekutionsverfahren zu Unrecht eingeleitet worden war. Eine Mahnung des offenen Strafbetrages sei – so die Behörde – vom Gesetz nicht verpflichtend vorgesehen.

Obwohl die VA der Behörde nahelegte, künftig von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, offene Strafbeträge vor Einleitung eines Exekutionsverfahrens einzumahnen, zeigte diese keine Bereitschaft dafür und führte personelle und ökonomische Gründe an. Herrn N.N. übermittelte die MA 6 zumindest ein Schreiben des Bedauerns.

Mahnung vor Exekution angeregt

Einzelfall: VA-W-POL/0059-C/1/2016, MPRGIR-V-272390/16 vom 28.7.2016;

2.4.2. Probleme mit Gastgewerbebetrieben

Im Berichtsjahr sind die Nachbarschaftsbeschwerden über Gastgewerbebetriebe überdurchschnittlich gestiegen. Davon betrifft die Hälfte aller im Jahr 2016 an die VA gerichteten Eingaben das Bundesland Wien. Zum einen beziehen sich Beschwerdefälle auf Lärm oder Geruch durch die Ausstattung der Betriebsanlage (Musikanlagen, Lüftungen, Kochstellen), zum anderen erfolgen die Beeinträchtigungen durch die Lokalgäste. Personen kommen an, warten auf den Lokaleinlass, Gäste verlassen das Lokal oder treffen sich zum Rauchen oder zum Trinken vor dem Lokal. Die Lautstärke steigt mit der Anzahl der Gäste bzw. mit der Menge des konsumierten Alkohols.

Hinzu kommt der Gästelärm in den Gastgärten. Häufig erfolgen Aufräumarbeiten in den Gastgärten erst nach der Sperrstunde bzw. werden Sperrstunden erst gar nicht eingehalten.

Bei Gastgewerbebetrieben stehen einander völlig konträre Interessen gegenüber. Auf der einen Seite steigt das Interesse an abendlichen und nächtlichen Lokalbesuchen, auch für den Tourismus wird gerade im städtischen Bereich ein vielfältiges Angebot an unterschiedlichen Lokalen mit langen Öffnungszeiten als unverzichtbar erachtet. Für die Wohnbevölkerung sind der damit verbundene KFZ-Verkehr und die Gäste auf der Straße, vor den Lokalen und in den Gastgärten jede Nacht Ursache von Beeinträchtigungen.

Interessenkonflikt bei den Betroffenen

Anrainerinnen und Anrainer erwarten sich eine Gesamtlösung. Gewerbebehördliche Überprüfungen und polizeiliches Einschreiten bewirken – wenn überhaupt – nur kurzfristige Verbesserungen.

Vorschreibung einer früheren oder Bewilligung einer späteren Sperrstunde

Die Sperrstunde von Gastgewerbebetrieben ergibt sich aus der VO des LH, LGBl. Nr. 47/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 20/2011. Der LH legt darin die Sperrstunde und die Aufsperrstunde allgemein und für einzeln bezeichnete Betriebsarten (z.B. Branntweinschenke, Gasthaus, Restaurant, Bar, Diskothek) grundsätzlich fest. Davon abweichende Sperrstunden und Aufsperrstunden kann die Gewerbebehörde im Betriebsanlageverfahren oder die Gemeinde (in Wien: Polizei) – unter eingeschränkten Voraussetzungen – im Sonderverfahren gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994 vorschreiben bzw. genehmigen.

Wiederholt kritisierte die VA seit 2003 in ihren bisherigen Berichten an den National- und Bundesrat die Bestimmung des § 113 Abs. 5 GewO 1994 zur Vorverlegung der Sperrstunde. Viele Tatbestandselemente müssen von der Behörde (in der Regel Gemeinde) geklärt werden. Solche Verfahren dauern daher zwangsläufig lange.

In einem Beschwerdefall hatte ein Nachbar regelmäßig Gästelärm vor

Bedenkliche Sperrstun-

der Betriebsanlage angezeigt. Statt die Voraussetzungen für die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde zu klären, erteilte die LPD Wien dem Lokalbetreiber regelmäßig Bewilligungen für eine spätere Sperrstunde. Erst nach Einschreiten der VA stellte die LPD erstmals ein Verfahren zur Vorschreibung einer früheren Sperrstunde in Aussicht.

denverlängerungen

Einzelfall: VA-BD-WA/0079-C/1/2016;

2016 befasste sich die VA aus Anlass einer Beschwerde aber auch mit der Frage der Vollstreckbarkeit einer vorverlegten Sperrstunde.

Ein Anrainer einer Innenstadtdiskotheek schilderte, dass die Nachbarschaft seit Jahren in ihrer Nachtruhe gestört sei. Der Lärm durch die vor dem Lokal auf den Einlass wartenden Gäste sei Grund für die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde auf 24 Uhr gewesen. Der Bescheid der LPD Wien vom März 2015 sei mit Erkenntnis des VwGH vom Mai 2016 bestätigt worden. Der Anrainer beschwerte sich, weil die vorverlegte Sperrstunde weder eingehalten, noch deren Einhaltung vollstreckt bzw. Maßnahmen zur Gewährleistung der früheren Sperrstunde erfolgen würden. Auch würde die Polizei die Sperrstundenverletzungen lediglich zum Anlass für Anzeigen gegen den Betreiber, nicht aber auch gegen die Gäste nehmen.

Nichteinhaltung einer vorverlegten Sperrstunde

Im Prüfverfahren klärte die VA zunächst, dass das Bezirksamt aufgrund der zahlreichen polizeilichen Anzeigen gegen den Betreiber rechtskräftige gewerbebehördliche Verwaltungsstrafen verhängt und ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung eingeleitet hatte. Anzeigen gegen Gäste hatte die Polizei nicht erstattet.

Eine unmittelbare behördliche Vollstreckung der vorverlegten Sperrstunde war bzw. ist weder in Vollziehung der GewO noch des VVG möglich. Die Missachtung einer auf § 113 Abs. 5 GewO 1994 gestützten, vorverlegten Sperrstunde erlaubt aber auch keine gewerbebehördliche Schließungsmaßnahme gemäß § 360 GewO.

Gesetzmäßige Vollstreckung nicht möglich

Handelt es sich bei der Vorverlegung der Sperrstunde um einen rechtsgestaltenden Bescheid, ermöglichen die Bestimmungen des VVG überhaupt keine Vollstreckung. Handelt es sich hingegen um einen Leistungsbescheid, wäre ein Vollzug zwar grundsätzlich möglich. Als unvertretbare Leistung ist die Sperrstunde aber wiederum „nur“ insofern vollstreckbar, als Verpflichtete mit Geldstrafen oder mit Haft zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden können.

Eine Säumigkeit der Gewerbebehörde war nicht zu beanstanden. Zum einen waren Verwaltungsstrafen verhängt worden und zum anderen ermöglichen die gewerberechtlichen Bestimmungen keine Vollstreckung.

Nicht der Gewerbebehörde, sondern dem Gesetzgeber ist es anzulasten, dass ein Bescheid den nachbarlichen Interessen nur auf dem Papier, nicht aber praktisch wirksam Rechnung trägt. Trotz rechtskräf-

tig vorverlegter Sperrstunde sorgten wegen deren Nichteinhaltung die zahlreichen Gäste vor dem Lokaleingang auch weiterhin genau für jene nächtlichen Belästigungen, die Anlass für die Sperrstundenvorverlegung waren.

Im PB 2016 verwies die VA auf einen möglichen Lösungsansatz in Form einer Ergänzung des § 360 GewO 1994 dahingehend, dass im Falle der Nichtbeachtung einer vorverlegten Sperrstunde gewerbebehördliche Zwangsmaßnahmen angeordnet und vor allem durchgesetzt werden können.

**GewO unzureichend –
Gesetzgeber gefordert**

In der Sache selbst erfolgte mit Bescheid der LPD Wien vom November 2016 der Widerruf der Vorverlegung der Sperrstunde mit Wirkung ab 1. Jänner 2017. Der Betreiber habe eine App entwickelt, die den Lokaleintritt für die Gäste zeitlich vorhersehbar mache. Damit würden nach Mitteilung des Lokalbetreibers die Warteschlangen auf der Straße und der damit verbundene Lärm wegfallen.

Der Einschreiter gab demgegenüber an, dass sich mit dem neuen Zutrittssystem nichts verbessert habe. Der nächtliche Lärm durch die auf der Straße auf den Lokaleinlass wartenden Gäste sei unverändert.

§ 113 Abs. 5 GewO verpflichtet die Behörde bereits dann zum Widerruf der Vorverlegung der Sperrstunde, „wenn angenommen werden kann, dass der für die Vorschreibung maßgebende Grund nicht mehr gegeben sein wird“. Der Widerruf muss sich daher nicht auf gesichertes behördliches Wissen, sondern kann sich bereits auf die bloße Prognose einer Verbesserung der nachbarlichen Situation stützen. Im PB 2016 hielt die VA daher auch fest, dass sich diese Regelung in der Praxis als problematisch erweist.

**Bedenken an gesetzlicher
Prognoseentscheidung**

Einzelfall: VA-BD-WA/0035-C/1/2016;

Vollziehungsdefizite bei Gastgewerbebetrieben

Beschwerden über Gastgewerbebetriebe betrafen auch Vollziehungsdefizite bei Lärmbelästigungen durch Musik- und Lüftungsanlagen sowie Geruchs- und Rußbelästigungen.

Die Mieterin einer Dachgeschoßwohnung wandte sich im Februar 2016 an die VA. Seit der Neuübernahme einer Pizzeria im Erdgeschoß des Hauses im Juni 2015 komme es in allen Dachgeschoßwohnungen zu Rauch- und Rußbelästigungen. Vom Abluftrohr des Kamins für den Holzofen würden Rußteilchen und Rauch über die zum Lüften geöffneten Fenster in die Wohnungen dringen. Die Folge seien gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner und Sachschäden an deren Möbel. Beschwerden, unter anderem bei der Gewerbebehörde, hätten keine Verbesserung bewirkt.

**Belästigung durch neuen
Pizzaofen**

Erst über Einschreiten der VA fand im Juni 2016 eine Probebeheizung des Pizzaofens statt. Der medizinische Amtssachverständige nahm in der Dachgeschoßwohnung der Bewohnerin deutlich Rauchgeruch und Rußablagerungen wahr. Eine Verminderung der Wohnqualität sowie eine damit verbundene unzumutbare Belästigung aus der Betriebsanlage lagen aus seiner Sicht vor.

Bei dieser Verhandlung stellte sich auch heraus, dass der ursprünglich vorhandene, holzbefeuerte Pizzaofen entgegen den Einreichunterlagen nicht bloß versetzt, sondern ein neuer, holzbefueuerter Pizzaofen installiert worden war. Der gewerbetechnische Amtssachverständige führte aus, dass der neue Ofen ohne zusätzliche Rauchgaswaschanlage nicht genehmigungsfähig sei; alternativ wäre die Installation eines Gas- oder Elektropizzaofens möglich.

Pizzaofen konsenslos

Der Betreiber entfernte daraufhin den konsenslosen Holzofen und nahm einen elektrisch betriebenen Pizzaofen in Betrieb. Der Beschwerdegrund war damit behoben.

Einzelfall: VA-BD-WA/0020-C/1/2016;

Eine Anrainerin schilderte unzumutbare Lärmbelästigungen, die an jedem Wochenende bis zumindest 2 Uhr durch diverse Veranstaltungen erfolgten. In einem Festzelt vor dem benachbarten Lokal werde über eine Anlage laute Musik gespielt. Trotz zahlreicher Vorsprachen und Anzeigen hätte die Gewerbebehörde keine geeigneten Maßnahmen gesetzt, um den Beschwerdegrund zu beheben.

Musiklärm aus Festzelt vor Lokal

Die VA klärte zunächst, dass das Lokal betriebsanlagenrechtlich genehmigt und eine Musikanlage im Schankraum vom Konsens umfasst war. Für das Festzelt lag eine veranstaltungsrechtliche Eignungsfeststellung vor. Bei behördlichen Überprüfungen vor Einschreiten der VA sei die Musik nur im Lokal und nur in Hintergrundlautstärke dargeboten worden.

Erst nach Einschreiten der VA stellte die Behörde fest, dass eine Musikanlage auch außerhalb des Lokals betrieben wurde. Sie sah darin die Gefahr, dass die Nachbarschaft belästigt werden kann und erließ eine Verfahrensordnung zur Beseitigung der Musikanlage und des Festzeltes.

Einzelfall: VA-BD-WA/0085-C/1/2016;

2.4.3. Unrichtige Eintragung einer Scheidung

Ein Ehepaar gab an, von der PVA ein Schreiben bekommen zu haben, wonach es angeblich geschieden sei. Dies treffe jedoch nicht zu. Da die Frau bei ihrem Ehemann mitversichert sei, befürchte sie Probleme mit der Sozialversicherung. Das Standesamt Hietzing habe bestätigt,

dass das Ehepaar im Standesamt Pressbaum am 2. November 2015 geschieden worden sei. Die begehrte Akteneinsicht sei den Betroffenen verwehrt worden.

Nach nochmaliger Intervention habe eine Mitarbeiterin sich der Sache erneut angenommen und festgestellt, dass „ein Fehler“ gemacht worden sei. In weiterer Folge sei dem Ehepaar vom Standesamt eine Heiratsurkunde ausgestellt worden. Trotz Nachfrage habe die Mitarbeiterin den Vorgang nicht erklärt und sich nicht entschuldigt.

Fehler nicht erklärt

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass das BG Purkersdorf dem Standesamt Hietzing ein Scheidungsurteil übermittelt hatte, welches das Standesamt im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) irrtümlich bei dem falschen Ehepaar eingetragen hatte. Beide Eheeinträge waren nämlich unter der gleichen Ehebuchnummer zu finden. Die unterschiedlichen Jahreszahlen der Eheeinträge (Eheschließung der Betroffenen 1997; Eheschließung des tatsächlich geschiedenen Ehepaares 2006) hatte die Behörde übersehen.

Die Eintragung im ZPR führe – so die behördliche Stellungnahme – automatisch zu einer elektronischen Verständigung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und damit auch zu einer Verständigung der PVA. Den Scheidungseintrag habe das Standesamt Hietzing untersucht und umgehend im ZPR storniert. Damit sei der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt worden. Die aktuelle Heiratsurkunde belege, dass die Ehe ununterbrochen bestanden habe.

Die Behörde setzte einige Maßnahmen, um Fehler bei Eintragungen im ZPR sowie im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern künftig hintanzuhalten. Die Bediensteten des Standesamtes seien angeleitet worden, künftig sensibler und wertschätzender zu reagieren. Weiters seien sie bei Aufarbeitung des unterlaufenen Fehlers auf die richtige Handhabung des Vier-Augen-Prinzips hingewiesen worden. Außerdem würden stichprobenartige Kontrollen der Dateneingaben durch die Standesamtsleitung und die Fachaufsicht durchgeführt. Es gebe Bestrebungen, das interne Kontrollsystem laufend zu verbessern. Betont wurde auch, dass alle Bediensteten in Kommunikation und Konfliktmanagement geschult würden.

Maßnahmen zur Fehlerminimierung zugesagt

Einzelfall: VA-BD-I/1381-C/1/2015, MPRGIR - V-1008406/15;

2.5. Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Frauen

2.5.1. Beerdigung im Armengrab

Immer wieder kommt es zu Beisetzungen durch die öffentliche Hand, weil niemand die Angehörigen verständigte. Die VA wiederholte ihre Forderung nach einer gesetzlichen Pflicht zur Benachrichtigung von nahen Verwandten.

Erneut wandte sich eine Betroffene an die VA und beklagte, dass weder sie noch ihre Kinder vom Ableben ihres geschiedenen Mannes, der im März 2016 verstarb und zuletzt in 1120 Wien wohnte, in Kenntnis gesetzt wurden. Aus diesem Grund konnte die Familie nicht Vorsorge für die Beisetzung der sterblichen Überreste treffen. Der Verstorbene wurde auf Veranlassung des Magistrats in einem einfachen Grab am Zentralfriedhof beigesetzt.

**Keine Verständigung
naher Angehöriger**

Die VA verwies auf ihre Darstellung der Problemlage in der Vergangenheit (zuletzt im Wien Bericht 2014, S. 43 f.) und wiederholte ihre Forderung nach Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es der MA 15 (Gesundheitsdienst) ermöglicht, Daten bei der MA 35 (Personenstandsbehörde) zu erfragen.

**Gesetzliche Grundlage
fehlt**

Einzelfall: VA-BD-J/0409-B/1/2016;

2.5.2. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Allgemeines

Die am 1. Dezember 2010 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, die zur Erlassung weitgehend ähnlicher Mindestsicherungsgesetze in allen Bundesländern geführt hat, hat mit Ablauf des 31. Dezember 2016 ihre Geltung verloren. Monatelange intensive politische Bemühungen mit dem Ziel, zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zu gelangen, sind aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen der bisherigen Vertragsparteien gescheitert.

**Vereinbarung
Bund/Länder seit
1. Jänner 2017 außer
Kraft**

Das ursprünglich verfolgte Ziel, in allen Bundesländern österreichweit einheitliche Mindeststandards im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu gewährleisten, ist sohin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht (mehr) erreichbar. Dies ist nach Auffassung der VA in rechtspolitischer Hinsicht sehr bedauerlich. Denn das Bedürfnis nach österreichweit einheitlichen Mindeststandards ist nicht zuletzt aufgrund der Flüchtlingskrise noch stärker geworden. Nach der geltenden Rechtslage obliegt es nun den einzelnen Landesgesetzgebern, das Mindestsicherungsrecht unter Wahrung der einschlägigen unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben ihren rechtspolitischen Zielvorstellungen gemäß auszugestalten. Die Bundesländer NÖ und OÖ haben bereits zum Teil einschneidende Leistungskürzungen beschlossen. Dies kann zu Migrationsbewegungen hilfebedürftiger Personen in Bundesländer (z.B. Wien) führen, die höhere Hilfeleistungen gewähren.

**Keine einheitlichen
Mindeststandards im
Bundesgebiet**

Angesichts dieser rechtspolitisch sehr unbefriedigenden Situation wäre es zweckmäßig, wenn der Bundesgesetzgeber von seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Bezug auf das „Armenwesen“ Gebrauch machen würde. Da die Landesgesetzgeber kraft Art. 12 B-VG ihre gesetzlichen Regelungen nur im Einklang mit den einschlägigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben treffen dürfen, könnten ihnen mittels Bundesgrundsatzgesetz bundesverfassungsrechtlich verbindliche Vorgaben über österreichweit einheitliche Mindeststandards im Bereich des Mindestsicherungsrechts erteilt werden.

**Grundsatzgesetz über
einheitliche Mindest-
standards erforderlich**

Im Bereich der Mindestsicherung sind die anspruchsberechtigten Menschen auf ein reibungsloses Funktionieren der Verwaltung zur raschen Gewährung und verlässlichen Auszahlung der ihnen gebührenden Geldleistungen angewiesen. Um diesen hohen Anforderungen bei einer stetig steigenden Zahl hilfebedürftiger Menschen bestmöglich gerecht zu werden, sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MA 40 jene Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die ein qualitativ hochwertiges Arbeiten ermöglichen. Dazu gehört insbesondere auch eine umfassende Einschulung für neue Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter sowie eine laufende Fortbildung, um über Neuerungen der Rechtslage wie auch über die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung des LVwG Wien und des VwGH zu informieren.

Auch und gerade im Berichtsjahr hat sich im Rahmen zahlreicher Prüfungsverfahren gezeigt, dass die aufgetretenen Probleme oftmals auf Fehler von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 zurückzuführen sind.

VA stellt individuelle Vollzugsfehler fest

Die nachfolgende Auswahl an Fallgruppen soll zum einen veranschaulichen, wie schwierig es für hilfebedürftige Menschen mitunter sein kann, zu ihrem Recht zu kommen. Zum anderen soll damit betont werden, wie wichtig die bestmögliche Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 in diesem sensiblen Rechtsbereich ist.

Rechtswidrige Versagung der Mindestsicherung

Die VA betont regelmäßig, zuletzt im Wien Bericht 2015 (S. 49), dass für Menschen, die auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angewiesen sind, der Ausfall der Leistungen aufgrund eines Behördenfehlers existenzbedrohend ist. Auch im Berichtsjahr 2016 musste die VA bedauerlicherweise in einigen Fällen feststellen, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht nicht zuerkannt wurden.

Sorgfältige Prüfung jedes Antrags wichtig

Frau N.N. musste gleich mehrere Hürden überwinden, um die ihr zustehenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung letztlich doch noch zu erhalten:

Die MA 40 wies ihren Antrag auf Weitergewährung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Bescheid ab, weil sie nach Auffassung der MA 40 einer Aufforderung zur Vorlage der Abmeldung ihres Dienstgebers bei der WGKK nicht nachgekommen war.

Drei Behördenfehler bei einem Antrag

Tatsächlich war Frau N.N. der entsprechenden Aufforderung jedoch fristgerecht nachgekommen, sodass der Abweisungsbescheid offenkundig rechtswidrig war. Die MA 40 behob zwar den Bescheid im Zuge einer Berufungsvorentscheidung, verabsäumte jedoch, über den nach wie vor offenen Antrag zu entscheiden. Nach Einschreiten der VA erkannte die MA 40 Frau N.N. die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu.

Bedauerlicherweise waren damit die Probleme von Frau N.N. immer noch nicht gänzlich behoben, weil ihr im Zuge eines weiteren Folgeantrages neuerlich die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung versagt wurde. Die MA 40 hatte übersehen, dass Frau N.N. zum Daueraufenthalt berechtigt ist und sie somit die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Letztlich behob die Behörde auch diesen Fehler und erkannte der Frau rückwirkend mit dem Datum des letzten Folgeantrages neuerlich Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu.

Große Schwierigkeiten mit der MA 40 hatte auch Herr N.N., dessen Bezug der Mindestsicherung mit Bescheid – für ihn völlig überraschend – eingestellt wurde. Der Einstellung lag die irriige Annahme zugrunde, dass Herr N.N. Anspruch auf eine Pension der PVA hätte. Obwohl er auf Aufforderung der MA 40 wiederholt mitteilte, dass er keinen entsprechenden Anspruch habe und daher auch keine Pension beziehe, wurde von der Behörde die Einstellung der Mindestsicherungsleistung mit Bescheid verfügt. Die VA konnte erwirken, dass ihm mit einem neuen Bescheid rückwirkend Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt wurden, sodass im Ergebnis ein nahtloser Leistungsbezug gegeben war.

Falsche Sachverhaltsannahme führt zur Leistungseinstellung

In einem anderen Fall wies die MA 40 einen Antrag wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers ab. Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte sich jedoch heraus, dass der der Aufforderung zugrunde liegende Zustellvorgang fehlerhaft war und zudem alle Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorlagen. Auch in diesem Fall konnte die VA erwirken, dass dem Antragsteller rückwirkend die rechtlich gebührenden Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt wurden.

Unterstützen konnte die VA auch eine Familie, deren Antrag auf Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit Bescheid abgewiesen worden war, obwohl der für diese Entscheidung kausale AMS-Bezug bereits vor der Erlassung des Bescheides entfallen war. Die MA 40 erkannte schließlich die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Familie zu.

Einzelfälle: W-SOZ/0060-A/1/2016 (MPRGIR-V-188386/16); W-SOZ/0052-A/1/2016 (MPRGIR-V-155977/16); W-SOZ/0265-A/1/2016 (MPRGIR-V-723244/16); W-SOZ/0226-A/1/2016 (MPRGIR-V-370726/16);

Rechtswidrige Bemessung der Höhe der Mindestsicherung

Wie schon in den vergangenen Jahren musste die VA auch im Berichtsjahr 2016 in etlichen Fällen feststellen, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung den hilfsbedürftigen Antragstellerinnen und Antragstellern bedauerlicherweise in zu geringer Höhe gewährt wurden.

So wurde etwa seitens der MA 40 im Falle eines Ehepaares übersehen, dass der Mutter zur Pflege ihres minderjährigen Sohnes die Selbstversicherung gemäß § 18a ASVG gewährt wurde und die Mutter daher dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen konnte. Die ohne

Kürzung der Mindestsicherung rechtswidrig

weitere Erhebungen erfolgte Kürzung bzw. Einstellung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgte zu Unrecht.

Die VA konnte erwirken, dass die vorgenommenen Kürzungen rückgängig gemacht und dem Ehepaar der rechtlich (zusätzlich) zustehende Betrag an Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung umgehend nachbezahlt wurde.

VA erwirkt umgehende Nachzahlung

In einem anderen Fall konnte die VA erwirken, dass für die Beschwerdeführerin eine Neuberechnung der gewährten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durchgeführt und ihr das aufgrund dieser Nachberechnung entstandene Guthaben unverzüglich ausbezahlt wurde.

In einem weiteren Prüfverfahren stellte die VA fest, dass im Rahmen der Bearbeitung eines Antrages weder eine amtliche Wohnsitzmeldung gefordert noch ein in der Folge ausgearbeiteter Bescheid ordnungsgemäß zugestellt wurde. Aufgrund dieser Feststellungen wurde das Verfahren zur Gewährung von Mietbeihilfe von der MA 40 nochmals aufgenommen und der Antragstellerin für den fraglichen Zeitraum letztlich doch noch Mietbeihilfe gewährt.

VA erwirkt Wiederaufnahme eines Verfahrens

Einzelfälle: W SOZ/0127-A/1/2016 (MPRGIR-V-370726/16); W-SOZ/0210-A/1/2016 (MPRGIR-V-577323/16); W-SOZ/0043-A/1/2016 (MPRGIR-V-146585/16);

Rechtswidrige Verbesserungsaufträge und fragwürdige Aufforderungen

In Verfahren betreffend die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung trifft die antragstellenden Personen eine gesetzlich festgelegte, äußerst weitreichende Mitwirkungspflicht. Die MA 40 hat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, einen Verbesserungsauftrag gemäß § 32 Abs. 3 WMG zu erteilen und die antragstellende Person darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Antrag nach Ablauf der im Verbesserungsauftrag genannten Frist ex lege als zurückgezogen gilt, wenn bis dahin nicht alle geforderten Unterlagen eingelangt sind.

Weitreichende Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Personen

Diese gesetzliche Regelung soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 40 in die Lage versetzen, verlässlich beurteilen zu können, ob die für eine Leistungsgewährung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen. Da dies ein zwingendes öffentliches Interesse darstellt, hat sie insoweit zweifellos ihre Berechtigung. Allerdings führt sie in der Praxis immer wieder dann zu Problemen, wenn seitens der MA 40 Verbesserungsaufträge erteilt werden, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt.

Gesetzwidrige Verbesserungsaufträge

So etwa in einem Fall, wo die Antragstellerin zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises von sich und ihren Kindern aufgefordert wur-

MA 40 räumt Fehler ein

de, obwohl es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt. Die MA 40 hat im Prüfungsverfahren der VA ihren Fehler eingestanden und der Antragstellerin Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt.

Aufforderungen seitens der MA 40 können – gestützt auf § 16 WMG – auch während des Leistungsbezuges ergehen. In einem von der VA geprüften Fall forderte die MA 40 Herrn N.N. auf, ein Schätzgutachten über sein gekauftes Auto vorzulegen. Dies, obwohl es nach den der Behörde vorliegenden Informationen offenkundig war, dass Herr N.N. dieses Auto behinderungsbedingt benötigte. Unter diesen besonderen Umständen hätte es zu der Aufforderung gar nicht kommen dürfen. Nach Einschreiten der VA erachtete die MA 40 die Aufforderung als gegenstandslos.

Unverständliche Aufforderung zur Vorlage eines Schätzgutachtens

Einzelfälle: W-SOZ/0159-A/1/2016 (MPRGIR-V-422511/16); W-SOZ/0398-A/1/2016 (MPRGIR-V-980098/15);

Rechtswidrige Einstellung von Leistungen der Mindestsicherung

Die MA 40 stoppte die Auszahlung von rechtskräftig zuerkannten Leistungen in einigen Fällen, in denen Verdachtsmomente aufgetaucht waren, wonach die zuerkannte Leistung aufgrund veränderter Sachverhaltselemente nicht mehr bzw. nicht mehr in voller Höhe gebührt, aus „verwaltungsökonomischen Gründen“.

MA 40 stoppt Auszahlung trotz rechtskräftiger Bescheide

Diese Vorgangsweise ist rechtswidrig, da die gesamte staatliche Verwaltung kraft des Legalitätsprinzips des Art. 18 Abs. 1 B-VG nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf. Rechtskräftige Bescheide sind nach der geltenden Rechtslage zu vollziehen und die darin zuerkannten Geldleistungen fristgerecht auszubezahlen. Weder im WMG noch in einer anderen gesetzlichen Regelung findet sich eine Bestimmung, die die MA 40 dazu ermächtigt, den Vollzug eines rechtskräftigen Bescheides einfach zu stoppen. Das Vorliegen allfälliger verwaltungsökonomischer Gründe, die eine solche Vorgangsweise möglicherweise zweckmäßig erscheinen lassen, können das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage nicht ersetzen.

Rechtskräftige Bescheide sind zu vollziehen

Die VA ist sohin der Auffassung, dass im Wege eines Bescheides rechtskräftig zuerkannte Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach der geltenden Rechtslage so lange ausbezahlt werden müssen, bis die Einstellung der Leistung mit einem Bescheid verfügt wird, der von den Betroffenen mittels Beschwerde an das LVwG gerichtlich bekämpft werden kann. Denn nur dadurch wird den Erfordernissen des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems ausreichend Rechnung getragen.

Leistungseinstellung nur kraft Bescheides

Die VA stellte daher das Vorliegen eines Verwaltungsmissstandes fest und ersuchte die MD der Stadt Wien, umgehend eine Änderung der

Verwaltungsmissstand

Verwaltungspraxis zu veranlassen. Rechtskräftig zuerkannte Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind ausnahmslos so lange auszubezahlen, bis eine allfällige Einstellung mit Bescheid angeordnet werden kann.

und Empfehlung

Erfreulicherweise sagte die MD der Stadt Wien der VA zu, diese Empfehlung unverzüglich umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte noch im Berichtsjahr.

Empfehlung der VA wurde umgesetzt

Einzelfälle: W-SOZ/0394-A/1/2015 (MPRGIR-V-969177/15); W-SOZ/0031-A/1/2016 (MPRGIR-V-104420/16) u.a.

Rechtswidrige Rückforderung von Mindestsicherung

Die VA musste im Berichtsjahr in mehreren Fällen feststellen, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung rechtswidrig rückgefordert wurden.

So übersah die MA 40 im Fall von Herrn N.N., dass der Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch seine Gattin der Behörde fristgerecht mitgeteilt wurde. Die ihm vorgeworfene Verletzung der Anzeigepflicht, welche in weiterer Folge zu einer Rückforderung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung führte, lag nicht vor.

Bezug von Kinderbetreuungsgeld rechtzeitig gemeldet

Erfreulicherweise wurde in weiterer Folge der rechtswidrige Rückforderungsbescheid von der MA 40 behoben, und Herr N.N. musste den betreffenden Betrag – es ging dabei um fast 5.000 Euro – nicht zurückzahlen.

MA 40 verzichtete auf Rückforderung

Auch in einem anderen Fall kam es zur Rückforderung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wegen Verletzung der Anzeigepflicht, obwohl diese tatsächlich gar nicht vorlag. Denn die betroffene Wienerin hatte der MA 40 den ihr rückwirkend zuerkannten Bezug von Rehabilitationsgeld unter Anschluss der Mitteilung der WGKK in korrekter Weise mitgeteilt. Auch in diesem Fall kam es letztlich zur Aufhebung des Rückforderungsbescheides.

Mit einer Aufhebung des Rückforderungsbescheides endete schließlich auch das Prüfungsverfahren, in dem eine Leistungsbezieherin einen Betrag rückzahlen sollte, der ihr bescheidmäßig gar nicht zuerkannt worden war.

Einzelfälle: W-SOZ/0136-A/1/2016 (MPRGIR-V-383395/16); W-SOZ/0025-A/1/2016 (MPRGIR-V-104461/16); W-SOZ/0186-A/1/2016 (MPRGIR-V-530357/16);

Zu lange Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht Wien

Gerichtliche Verfahren sind innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zu erledigen. Gerade in Angelegenheiten der Mindestsicherung sind für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger rasche und zügige Verfahren notwendig, da das Gericht über existenzielle Ansprüche entscheidet. Die VA hat bereits dargelegt, dass es ein Missstand im Bereich der Justizverwaltung ist, wenn die Beschwerden vom LVwG Wien nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten entschieden werden (Wien Bericht 2014, S. 49 f.).

Einhaltung der Frist von sechs Monaten

Die VA musste auch im Berichtsjahr 2016 feststellen, dass in einigen Fällen die gesetzlich vorgesehene Erledigungsfrist seitens des LVwG Wien massiv überschritten wurde. In einem Fall erging das Erkenntnis des Gerichtes gegen den Bescheid der MA 40 vom 4. März 2015 erst am 10. August 2016 – also nach mehr als 17 Monaten. In einem anderen Fall dauerte es ebenfalls mehr als 16 Monate, bis über den Bescheid der MA 40 vom 31. März 2015 am 11. August 2016 entschieden wurde.

Verfahrensdauer in Einzelfällen fast 1 ½ Jahre

Darüber hinaus sind der VA zahlreiche weitere Fälle bekannt, in denen die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer zwar nicht in diesem Ausmaß, aber dennoch deutlich überschritten wurde (z.B. Verfahrensdauer 10½ Monate – Überschreitung um 4½ Monate).

Es ist dringend geboten, dass das LVwG Wien intensive Anstrengungen unternimmt, damit Beschwerden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgewickelt werden können. Es ist nicht zu akzeptieren, wenn das Gericht, dem bundesverfassungsgesetzlich die Aufgabe übertragen ist, über die Rechtmäßigkeit verwaltungsbehördlichen Handelns zu erkennen, in seinen Verfahren die gesetzlich vorgeschriebene höchstzulässige Verfahrensdauer nicht einhält. Zudem ist es den rechtsschutzsuchenden Bürgerinnen und Bürgern, die auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung ihres Lebensbedarfes existenziell angewiesen sind, nicht zumutbar, wenn die Bearbeitung ihrer Beschwerden mitunter fast das Dreifache der gesetzlich vorgesehenen maximalen Bearbeitungsdauer in Anspruch nimmt.

Einzelfälle: W-SOZ/0153-A/1/2015 (MPRGIR-V-404169/15); W SOZ/0218-A/1/2016 (VGW-PR-841/2016);

2.5.3. Heimbewohner- und Behindertenrecht

Späte Vorschreibung von Kostenbeiträgen

Die VA hat in den vergangenen Jahren mehrmals (Wien Berichte 2010, S. 34 ff.; 2013, S. 119 f. u. 2015, S. 58 f.) ausgeführt, dass es unbillig ist,

erst Jahre nach einer stationären Pflege Zahlungsaufforderungen über die entstandenen Sozialhilfekosten an die ehemaligen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner oder deren Hinterbliebene zu richten, zumal die Betroffenen infolge des Zeitablaufs verständlicherweise der Meinung sind, dass keine Beiträge mehr geleistet werden müssen.

Leider gibt es trotz aller Beteuerungen des FSW, wonach derart späte Geldvorschreibungen aufgrund inzwischen getroffener Optimierungsmaßnahmen der Vergangenheit angehören, immer noch Fälle, in denen Menschen nach vielen Jahren plötzlich Zahlungsaufforderungen erhalten.

So stellte die VA etwa in einem Verfahren fest, dass der Erbe, auf den die Kostenersatzpflicht des geförderten Pflegeplatzes seiner Mutter, die im Juni 2006 verstorben war, übergegangen ist, im Jahr 2008 selbst verstorben ist. Erst im Juni 2015 erhielt die Gattin des 2008 Verstorbenen ein Schreiben des FSW, mit welchem sie zur Zahlung der offenen Pflegeheimkosten für die zu diesem Zeitpunkt bereits vor neun Jahren (!) verstorbene Frau aufgefordert wurde.

Forderung erst nach neun Jahren erhoben

Grundlage für die einschlägigen Forderungen des FSW ist § 26 Abs. 4 WSHG. Dieser Rechtsvorschrift zufolge geht die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Hilfe über. Die Erben sind auch dann zum Ersatz der für den Empfänger der Hilfe aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn dieser zu Lebzeiten ersatzpflichtig gewesen wäre, wobei die Haftung mit der Höhe des Nachlasses begrenzt ist.

Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre

Ersatzansprüche nach § 26 Abs. 4 WSHG dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, mehr als zehn Jahre vergangen sind. Demgegenüber verjährt die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Hilfebedürftigen bzw. -empfänger innerhalb von drei Jahren.

Die VA weist darauf hin, dass die meisten Bundesländer eine dreijährige, maximal jedoch fünfjährige Verjährungsfrist der auf die Erben und Erben übergegangenen Verpflichtung zum Ersatz der Sozialhilfekosten vorsehen. Die VA sieht keinen Grund, weshalb nicht auch in Wien die Verjährungsfrist auf maximal fünf Jahre reduziert werden könnte. Wenn es in den anderen Bundesländern für die Behörden offensichtlich möglich ist, Forderungen innerhalb dieses Zeitraums geltend zu machen, so müsste dies auch für Wien gelten.

Kürzere Fristen in anderen Bundesländern

Die VA regt daher eine Gesetzesänderung des § 26 Abs. 4 dergestalt an, dass die darin enthaltene Frist von zehn auf fünf Jahre verkürzt wird. Damit würden vor allem Hinterbliebene davor geschützt, viele Jahre nach dem Erbantritt plötzlich mit einer unerwarteten Kostenbei-

VA fordert Verkürzung der Verjährungsfrist

tragsforderung vom FSW konfrontiert zu werden.

Einzelfall: W-SOZ/0162-A/1/2016 (MPRGIR-V-754159/16);

Sicherstellung von Sozialhilfekosten

Eine wichtige Funktion der VA besteht darin, auf den Abbau unnötiger Erschwernisse im Verfahrensablauf für die Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken. Die unflexible Vorgangsweise des FSW führte in einem Fall dazu, dass die Berichtigung einer falschen Adressangabe zu einem Hindernislauf wurde.

Zur Sicherung der Sozialhilfekosten für die Pflege und Betreuung einer Wienerin sollte ein Pfandrecht auf einer Liegenschaft zugunsten des FSW eingetragen werden. Der Sachwalterin der Pflegebedürftigen wurde dazu der bereits von den Mitarbeitern des FSW unterfertigte und notariell beglaubigte Vergleich zugeschickt.

Beglaubigter Vergleich zur Unterfertigung übermittelt

Die Sachwalterin nahm daraufhin mit dem FSW Kontakt auf und begehrte die Richtigstellung ihrer Adresse. Die Korrektur des Vergleiches wurde vom FSW mit der Begründung, dass jede Änderung mit zusätzlichen Kosten verbunden sei, verweigert. Die Sachwalterin fügte daraufhin dem Vergleich handschriftlich ihre neue Adresse hinzu und unterschrieb unterhalb dieser Ergänzungen. Dieser Vergleich wurde vom Pflschaftsgericht genehmigt.

FSW verweigert Korrektur der Adresse

Der FSW hatte daraufhin Bedenken, dass aufgrund der Spruchpraxis des Grundbuchgerichts die Eintragung des Pfandrechts auf der Liegenschaft nicht genehmigt werden würde, weil die Unterschrift nicht direkt unter den Vergleich gesetzt wurde. Der Sachwalterin wurde aufgetragen, den Vergleich mit einem rückdatierten Datum nochmals zu unterschreiben.

Die Sachwalterin lehnte dies aber ab, da sie Bedenken hatte, einen vom Gericht bereits genehmigten Vergleich nachträglich zu verändern.

Die VA kritisiert die Vorgehensweise des FSW. Dadurch, dass der Kundin des FSW der bereits unterschriebene und notariell beglaubigte Vergleich zugeschickt wurde, hatte diese keine Möglichkeit, Einwendungen zu erheben oder Änderungen vorzunehmen. Weiter ist zu beanstanden, dass die Vornahme von Änderungen vom FSW verwehrt und stattdessen zusätzliche Kosten in Aussicht gestellt wurden. Die Sachwalterin fühlte sich dadurch unter Druck versetzt, den bereits vorgelegten Vergleich zu unterschreiben.

Die VA regt daher an, in Zukunft den Kundinnen und Kunden des FSW zunächst Entwürfe (ohne notarielle Beglaubigungen) über die Vergleiche zu schicken, damit die Betroffenen die Gelegenheit haben, Änderungen vorzunehmen bzw. anzuregen.

Vergleichsentwurf soll übermittelt werden

Einzelfall: VA-W-SOZ/351-A/1/2016 (OMB 953/16/1);

Hindernisse bei Unterbringung in einem Pflegeheim

Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht geschäftsfähig sind, können den Heimvertrag nicht selbst abschließen. Vor Aufnahme in ein Heim muss daher eine Sachwalterin bzw. ein Sachwalter zur Vertretung der pflegebedürftigen Personen bestellt werden, der der Aufnahme in das Pflegeheim zustimmt.

Pflegebedürftiger nicht geschäftsfähig

Die Aufnahme in ein Pflegeheim muss allerdings oftmals dringend veranlasst werden. Wie der gegenständliche Fall zeigt, kann die grundsätzlich zum rechtlichen Schutz der nicht geschäftsfähigen Person notwendige Bestellung einer Sachwalterin bzw. eines Sachwalters ein zeitliches Hindernis darstellen. Umso wichtiger ist es daher, dass sich die Bevölkerung rechtzeitig über die Möglichkeiten der Vertretungsbefugnis naher Angehöriger und der Errichtung einer Vorsorgevollmacht informiert.

Ein Pensionist mit einer dementiellen Erkrankung wurde nach einem Schlaganfall in ein Krankenhaus eingeliefert. Nach seiner Behandlung war eine Rückkehr in häusliche Pflege wegen des hohen Pflegebedarfs nicht mehr möglich. Die Angehörigen beantragten daher die Kostenübernahme und Aufnahme in ein Pflegeheim beim FSW. Es war jedoch offensichtlich, dass der betagte Herr nicht mehr urteils- und einsichtsfähig war. Daher wurde ein Sachwalterschaftsverfahren eingeleitet, damit eine vertretungsbefugte Person für den Pflegebedürftigen den Heimvertrag rechtsgültig abschließen kann.

Erst Sachwalter, dann Pflegeheim

Im gegenständlichen Fall war das Krankenhaus nicht mehr bereit, den Pensionisten weiter zu betreuen. Eine stationäre Behandlung im Krankenhaus war nicht mehr erforderlich. Das Krankenhaus stellte in Aussicht, den betagten Mann aus dem Krankenhaus zu entlassen. Das Sachwalterschaftsverfahren nahm jedoch Zeit in Anspruch, da das Gericht zunächst die Clearingstelle mit der Erstellung eines Berichts beauftragte.

Dauer des Sachwalterschaftsverfahrens zu lang

Das Case-Management des FSW nahm aus Anlass des Prüfverfahrens der VA sowohl mit dem Krankenhaus als auch mit dem Gericht Kontakt auf und stand auch den Angehörigen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Nach zwei Monaten wurde der gerichtliche Beschluss über die Bestellung des Sachwalters endlich zugestellt und der Betroffene konnte unverzüglich in ein Pflegeheim übersiedeln.

Der gegenständliche Fall zeigt, dass die Angehörigen viel zu wenig über die Möglichkeit der Vertretungsbefugnis naher Angehöriger oder der Errichtung einer Vorsorgevollmacht informiert waren. Bei Nutzung

Zu wenig Information für Angehörige

dieser Möglichkeiten hätten das gerichtliche Verfahren und damit auch die zeitlichen Verzögerungen vermieden werden können.

Einzelfall: VA-W-SOZ/0155-A/1/2016 (OMB 389/16);

2.5.4. Gewaltsystem in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von 1945 bis 1989

Die VA setzte sich für die Aufklärung der Missstände und Misshandlungen in der Psychiatrie im Pavillon 15 „Am Steinhof“ ein (Wien Bericht 2014, S. 55 f.). Nachdem vorerst nur eine interne Arbeitsgruppe des KAV einen nicht öffentlichen Bericht erstellt hatte, war schließlich nach Einschreiten der VA das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) beauftragt worden, einen umfassenden Forschungsbericht vorzulegen.

Das IRKS erstellte einen umfangreichen und detaillierten Endbericht über die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Einrichtungen der Wiener Psychiatrie im Pavillon 15 der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ (ab 1963 Psychiatrisches Krankenhaus „Baumgartner Höhe“) und in der Abteilung für entwicklungsgestörte Kinder am Neurologischen Krankenhaus der Stadt Wien-Rosenhügel zwischen 1945 und 1989. Der Bericht kommt zu erschreckenden Ergebnissen und dokumentiert ein menschenunwürdiges Gewaltsystem, das in den beiden Einrichtungen bestand. Externe Kontrollerfordernisse wurden weitgehend abgelehnt und beide Einrichtungen setzten sich über damals geltende Standards in der Behandlung hinweg.

Endbericht des IRKS

Laut Bericht wurden am Steinhof Kinder mit Behinderungen körperlich misshandelt. Das Personal verabreichte im Übermaß sedierende Medikamente, um den Stationsalltag zu vereinfachen. Die Medikamente wurden ins Essen gemischt und an Personen mit Schluckbeschwerden gewaltsam verabreicht. Es mangelte an ärztlichem Personal, physische Freiheitsbeschränkungen wurden sehr häufig vorgenommen.

Misshandlungen und Freiheitsbeschränkungen

Der Bericht beschreibt eine völlig unzureichende Versorgung der Kinder und Jugendlichen sowie erniedrigende und gewalttätige Praktiken. Minderjährige seien gezwungen gewesen, Wasser aus der Toilette zu trinken, da die Wasserversorgung in den Zimmern unterbunden war. Dieses Verhalten wurde als Ausdruck ihrer „Abartigkeit“ verstanden und wurde teilweise mit Freiheitsbeschränkungen sanktioniert. Hinsichtlich der Abteilung für entwicklungsgestörte Kinder am neurologischen Krankenhaus der Stadt Wien kritisiert der Bericht insbesondere, dass es dort zu Zwangssterilisierungen und Schwangerschaftsabbrüchen an jungen Frauen kam.

Mangelnde Versorgung mit Wasser

Dieser umfangreiche Forschungsbericht des IRKS beschreibt ein kaum

fassbares Gewaltsystem in der Wiener Kinder- und Jugendpsychiatrie. Er ist ein wichtiger Beitrag, dieses dunkle Kapitel in der Geschichte der Wiener Psychiatrie endlich aufzuarbeiten und die völlig inadäquate Behandlung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den beiden Einrichtungen öffentlich zu machen.

Grund für die Einweisung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung oder Verhaltensauffälligkeiten in die geschlossene Psychiatrie war laut den Studienautoren vor allem, dass adäquate Unterstützungs- und Betreuungsangebote gänzlich fehlten. Die Einweisungen sind jedoch auch Ausdruck einer menschenverachtenden Segmentierungslogik und Abschiebepraktik, die überwiegend Kinder aus armen und sozial prekären Verhältnissen betraf.

Der ursprüngliche Endbericht der Arbeitsgruppe des KAV wurde unter Berufung auf schützenswerte Persönlichkeitsrechte nicht veröffentlicht. Die VA forderte, die Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Es ist zu begrüßen, dass die nunmehr vorliegende Studie des IRKS im Internet veröffentlicht wurde (www.wienkav.at, www.irks.at) und damit jedermann zugänglich ist.

**VA forderte Transparenz
– Bericht veröffentlicht**

Konsequenz der historischen Aufarbeitung muss nun auch die Kontaktaufnahme und Entschädigung der Opfer sein.

Einzelfall: VA-W-GES/0052-A/1/2014 (MPRGIR-V-1351797/14);

2.5.5. Strukturelle Defizite in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Trotz vieler Appelle herrschen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auch aktuell große Defizite. Die VA hat auf diese Mängel bereits mehrfach hingewiesen (u.a. Wien Bericht 2015, S. 38 f.).

**Mangel an Betten und
tagesklinischen Plätzen**

Die im österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgegebene Bettenmessziffer für die Kinder- und Jugendpsychiatrie beträgt 0,08 bis 0,13 pro 1.000 Einwohner. Für Wien ergibt sich daraus ein Bedarf von 128 bis 208 stationären Betten.

Diese Vorgaben werden jedoch bei Weitem nicht erfüllt. Derzeit verfügt Wien bloß über 56 Betten und 20 tagesklinischen Plätze. Die geringe Versorgungsdichte führt dazu, dass auf der Wiener Erwachsenenpsychiatrie täglich ein bis zwei Minderjährige im Alter zwischen 12 und 17 Jahren zwangsweise betreut werden.

Die Konfrontation mit psychisch kranken Erwachsenen ist für Kinder und Jugendliche massiv belastend. Zudem kann in diesem Umfeld nicht auf ihre spezifischen Bedürfnisse eingegangen werden. Es fehlen eine altersadäquate Betreuung, speziell geschultes Personal, ein pädagogisches Angebot und das Zusammensein in einer Gruppe mit

Gleichaltrigen.

In der Rechtsprechung wird daher das „Trennungsgebot“ für Jugendliche in psychiatrischen Spitälern betont, wobei sich die zwingende Betreuung auf einer Spezialstation für Kinder- und Jugendpsychiatrie auf die UN-BRK, das B-VG und die Patientencharta stützt.

Der KAV stellte eine Ausweitung der Bettenkapazität im Jahr 2018 in Aussicht, von der Fertigstellung des Krankenhauses Nord sei aber frühestens Ende 2018 auszugehen.

Die VA fordert daher nachdrücklich den raschen Ausbau der bestehenden Bettenkapazität in der Wiener Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Ausweitung des Versorgungsangebots im ambulanten und tagesklinischen Bereich.

Ausbau dringend nötig

Zusätzlich müssen dringend Angebote für junge, psychisch kranke Menschen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren entwickelt werden. Der Übergang von der Jugend ins Erwachsenenalter stellt für alle Menschen eine große Herausforderung dar, besonders für junge Menschen mit psychischen Erkrankungen. Rund die Hälfte aller psychiatrischen Störungen wie Suchterkrankung, selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität beginnen im Teenageralter.

Transitionspsychiatrie

Dennoch gibt es für die Gruppe der 16- bis 25-Jährigen kein kontinuierliches Behandlungsangebot. Dies führt zu erheblichen Schnittstellenproblemen, wenn junge Erwachsene weder in der Kinderpsychiatrie noch in der Erwachsenenpsychiatrie ein entsprechendes Angebot vorfinden. Die Folgen sind häufigere Therapieabbrüche, fehlende Kontinuität in der Behandlung, Depressionen, Ängste und negative Zukunftserwartungen. Ergänzend sollten die Ausbildungskapazitäten im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie auf das höchstmögliche Ausmaß aufgestockt werden.

2.5.6. Gangbetten in Wiener Gemeindespitälern

Regelmäßig müssen Patientinnen und Patienten in Spitälern des Wiener KAV in Betten am Gang liegen – ohne Privatsphäre und ohne Ruhe. Dieses Problem sorgt seit Jahren für Diskussionen, im Berichtszeitraum erhielt die VA diesbezüglich vermehrt Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern.

Bei der VA meldete sich etwa eine Wienerin, die trotz einer vor Monaten avisierten Meniskusoperation im Wilhelminenspital kein Bett in einem Krankenzimmer erhielt und die Nacht in einem Bett am Gang verbringen musste. Die Frau schilderte ihren Fall auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Doch nicht nur im Wilhelminenspital, in fast allen Wiener Gemeindespitälern gehören Gangbetten zum Alltag.

Gangbetten als strukturelles Problem

Eine Grippewelle verschärfte noch das Problem. Dennoch handelt es sich bei den Gangbetten um ein strukturelles Problem, das nicht nur zu Spitzenzeiten auftritt. So berichtete eine Betroffene der VA über mehrere Gangbetten in der Onkologie eines Wiener Spitals. Gerade bei einer Chemotherapie ist es für Betroffene besonders wichtig, sich in ein ruhiges Zimmer zurückziehen zu können und nicht verstärkt bakteriellen Belastungen ausgesetzt zu sein.

Gangbetten sogar in der Onkologie

Die VA nahm die Berichte von Medien und Betroffenen zum Anlass, ein amtswegiges Prüfverfahren einzuleiten und forderte die Stadt Wien zu einer detaillierten Stellungnahme auf. Abgefragt wurden unter anderem Zahlen zu den Gangbetten sowie Maßnahmen, um Gangbetten künftig zu verhindern.

Nach einem ersten Antwortschreiben der Stadt Wien bzw. des KAV war eine weitere vertiefte Auseinandersetzung zur Aufklärung der bestehenden Unklarheiten und insbesondere zur Aufbereitung von Lösungsansätzen notwendig. Die Vertreter des Vorstandes des KAV konkretisierten in einer Besprechung in der VA die Maßnahmen zur Reduktion der Gangbetten.

KAV präsentiert Maßnahmenpaket

Der KAV versuche die Verweildauer der Patientinnen und Patienten in den Spitälern zu senken, zu diesem Zweck seien Entlassungsmanagerinnen und -manager eingesetzt worden. Von 2014 auf 2015 sei die Verweildauer um 3,4 Prozent gesenkt worden. Zudem werde forciert, Patientinnen und Patienten erst am Tag ihrer OP im Spital aufzunehmen.

Kürzung der Verweildauer

Ab Mitte des Jahres 2017 soll, laut KAV, ein auf Stunden genaues Gangbetten-Monitoring einsetzen. Die Anzahl der Gangbetten in den einzelnen Spitälern des KAV soll damit nach Stunden erfasst werden.

Gangbetten-Monitoring

Zentrale Notaufnahmen (ZNA) an den einzelnen Spitälern versorgen Patientinnen und Patienten, die keinen Termin an einer Fachabteilung haben, und entscheiden, ob eine Aufnahme in ein Spital erforderlich ist. Dadurch sollen Patientinnen und Patienten rasch an die jeweiligen Fachabteilungen weitergeleitet und Gangbetten vermieden werden.

Zentrale Notaufnahme

Die unfallchirurgischen Abteilungen an den Wiener Spitälern sollen verstärkt kooperieren. Im Pflegewohnhaus Baumgarten wurden 24 Betten zur Nachsorge für die unfallchirurgischen Abteilungen am Wilhelminenspital und am Donauspital geschaffen. Eine zusätzliche Abteilung in dieser Größenordnung wird erwogen. Diese Maßnahmen sollen den Engpass bis zur Eröffnung der unfallchirurgischen Abteilung im LKH Nord überbrücken.

Verstärkte Kooperation

Der KAV beabsichtige, für 2017/2018 einen Grippeplan zu erstellen.

Eine Unterbringung in Gangbetten greift massiv in die gesetzlich verankerten Rechte der Patientinnen und Patienten ein. Verletzt wird dadurch das Recht auf Achtung der Menschenwürde und auf ausrei-

Verletzung von Patientenrechten

chende Wahrung der Privatsphäre. Auch die im Wege der Krankenbehandlung erforderliche Vertraulichkeit wird nicht gewahrt. Darüber hinaus können hygienische Mängel und Probleme durch Verstellen der Fluchtwege im Brandfall auftreten. Der Einsatz von Gangbetten bedeutet eine Verletzung von Menschenrechten, somit ist auch ein Missstand in der Verwaltung gegeben.

Die VA begrüßt die angekündigten Maßnahmen des KAV und wird die weitere Entwicklung im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Kontrollaufgaben weiter beobachten und überprüfen. Ziel muss sein, Gangbetten in Spitälern künftig zur Gänze zu vermeiden.

Einzelfälle: VA-W-GES/0001-A/1/2017 (MPRGIR-V-15234/17), VA-W-GES/0019-A/1/2017, VA-W-GES/006-A/1/2017 u.a.

2.5.7. Lücken beim Bezug der Grundversorgung

Zahlreiche Flüchtlinge wandten sich an die VA, da sie nach einem Umzug von NÖ nach Wien über Monate keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten hatten.

Umzug von NÖ nach Wien

Das Land NÖ stellte mit dem Zeitpunkt der Abmeldung der betreffenden Personen aus der Grundversorgung in NÖ die Ausbezahlung der Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen ein. Oftmals erhielt das Land aber keine Information, wohin die Personen verzogen waren bzw. dass diese beim FSW bereits Anträge auf Aufnahme in die Grundversorgung in Wien gestellt hatten. In diesem Fall blieben die Flüchtlinge weiterhin im Rahmen der Grundversorgung in NÖ krankenversichert. Dadurch sollten Lücken in der medizinischen Versorgung und Mehrkosten im Falle einer notwendigen ärztlichen Behandlung vermieden werden. Im Informationsverbundsystem des BMI waren die betreffenden Personen nach wie vor als „in NÖ aktiv in Grundversorgung“ vermerkt.

Um Doppelbezüge zu vermeiden, kann eine Person nicht in zwei Bundesländern parallel zur Grundversorgung angemeldet sein. Da die Datensätze im System des BMI mangels Weitergabe der Informationen über einen Umzug der betreffenden Personen nach Wien nicht aktualisiert wurden (zum Teil aufgrund von Versäumnissen des FSW, zum Teil aufgrund einer Verletzung von Meldeverpflichtungen seitens der Betroffenen selbst), kam es bei den Betroffenen zu erheblichen Lücken im Bezug der ihnen gebührenden Leistungen.

Keine Aktualisierung im Datenverbund des BMI

Zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich haben Bund und Länder gemäß Art. 15a B-VG eine Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen getroffen. Ziel dieser Vereinbarung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Grundversorgung. Diese soll partnerschaftlich durchgeführt werden, eine regionale Überbelastung vermeiden und Rechtssicherheit für die Be-

Grundversorgungsvereinbarung verlangt Rechtssicherheit für Betroffene

troffenen schaffen. Eine Aufgabe der Länder gemäß Art. 4 dieser Vereinbarung ist es, das Informationsverbundsystem ehestmöglich mit relevanten Daten zu speisen.

Für hilfs- und schutzbedürftige Fremde ist es wichtig, dass sie Leistungen zeitgerecht erhalten und Klarheit über ihre Situation und Rechtsansprüche bekommen. Probleme mit der Datenanwendung des BMI im Bereich der Grundversorgung entbinden die einzelnen Bundesländer nicht von ihrer Verantwortung, hilfs- und schutzbedürftigen Fremden die ihnen zustehenden Leistungen ehestmöglich zukommen zu lassen.

Aus Anlass des Prüfverfahrens der VA wurde unter Beteiligung des FSW und der Koordinationsstelle für Ausländerfragen beim Amt der NÖ LReg eine Arbeitsgruppe zur Klärung der einzelnen Beschwerdefälle eingesetzt. Über die Grundversorgungs-Clearingstelle im BMI wurde im Nachhinein eine Korrektur der Daten im Informationsverbundsystem veranlasst.

Gemeinsame Arbeitsgruppe erzielte Klärung

Damit konnte der FSW rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Antragstellung der betreffenden Personen auf Aufnahme in die Grundversorgung Wien die ausständigen Zahlungen veranlassen. Die entstandenen Lücken in der Versorgung der Anspruchsberechtigten konnten nachträglich beseitigt werden.

Ausständige Zahlungen wurden veranlasst

Einzelfälle: VA-NÖ-SOZ/0034-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0039-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0042-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0045-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0049-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0051-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0062-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0068-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0069-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0076-A/1/2016, VA-NÖ-SOZ/0083-A/1/2016, VA-W-SOZ/0268-A/1/2016;

2.6. Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung

2.6.1. Anlass- und projektbezogene Planung und Infrastrukturvertrag

Eine Anrainergemeinschaft beschwerte sich darüber, dass das Plandokument 8079 vom 1. Juli 2015 gesetzwidrig sei, weil am Nachbargrundstück – abweichend von der Umgebungsbebauung – ein 167 m hoher Wohnturm mit einem Volumen von 167.000 m³ errichtet werden dürfe. Es handle sich um eine unzulässige Anlasswidmung, welche die D GmbH in unsachlicher Weise begünstige.

Die Anrainergemeinschaft wies zudem auf einen Infrastrukturvertrag zwischen der Stadt Wien und der D GmbH hin. Dieser stehe nicht mit der BO für Wien im Einklang. Die D GmbH verpflichte sich darin, gewisse „Infrastrukturbestandteile“ (z.B. Überbrückung, Vorplatz-, Ufergestaltung etc.) auf eigene Kosten herzustellen und für die Erweiterung einer Volksschule, die nicht im Planungsgebiet liege, 3,860.000 Euro beizusteuern.

Infrastrukturvertrag zwischen der Stadt Wien und der D GmbH

Rechtlich ist dazu seitens der VA festzuhalten, dass Raumpläne für Einzelfälle nicht von vornherein und stets dem Gleichheitsgebot widersprechen – mag ihre sachliche Rechtfertigung auch grundsätzlich auf Bedenken stoßen, weil der Verdacht der willkürlichen Begünstigung des betroffenen Eigentümers naheliegt. Sie stehen jedoch unter einer besonderen, der sachlichen Rechtfertigung dienenden Begründungspflicht. Das konkrete Interesse einer Betreibergesellschaft an bestimmten Bauungsbestimmungen ändert nichts an ihrer Gesetzmäßigkeit, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Ansicht des VfGH bestehen gegen die Änderung eines Raumordnungsplanes aus Anlass eines konkreten Projekts dann keine Bedenken, wenn diese Änderung sachlich gerechtfertigt ist (VfSlg. 15.939/2000).

Anlassbezogene Widmung muss sachlich gerechtfertigt sein

Gemäß § 1a Abs. 1 BO für Wien ist die Gemeinde berechtigt, als Trägerin von Privatrechten zur Unterstützung der Verwirklichung der im Gesetz genannten Planungsziele, insbesondere zur Vorsorge ausreichender Flächen für den erforderlichen Wohnraum und für Arbeits- und Produktionsstätten des Gewerbes, der Industrie und zur Erbringung von Dienstleistungen jeder Art sowie über die Beteiligung der Grundeigentümer an den der Gemeinde durch die Festsetzung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Kosten der Infrastruktur privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen.

Bauordnung ermächtigt zu Vertragsabschluss

Diese Bestimmung ermächtigt zum Abschluss von Verträgen, mit denen sich Grundeigentümer an den der Gemeinde erwachsenden Infrastrukturkosten beteiligen.

Der vorliegende Vertrag geht jedoch über die bloße Kostenbeteiligung hinaus, weil die Projektwerberin verschiedene Einrichtungen der Infra-

Vertrag geht über eine Kostenbeteiligung hin-

struktur selbst errichten und erhalten soll. Außerdem verpflichtet sie sich zur Leistung eines Beitrages für die Erweiterung der nicht im Plan-
gebiet liegenden Volksschule.

aus

Rechtswidrig sind insbesondere jene Verträge, die keinen sachlichen Zusammenhang mit den öffentlich-rechtlichen Planungszielen aufweisen oder die bloß zur Umgehung hoheitlicher Handlungsformen eingesetzt werden (Kleewein, Vertragsraumordnung [2003] 287).

Sachlicher Zusammenhang zu öffentlich-rechtlichen Planungszielen fehlt

Die Kostenbeteiligung sollte auf jene Infrastrukturmaßnahmen beschränkt werden, die für eine bauliche Nutzung der betroffenen Grundfläche erforderlich sind (vgl. Trapichler, Befristete Baulandwidmung und Vertragsraumordnung nach der wr BauO-Novelle 2014 – Teil 2, bbl 2015, 47, 49; Hecht/Pekar, immolex 2016, 75).

Im vorliegenden Fall lassen weder der Vertrag noch der Vorlagebericht zum Plandokument 8071 erkennen, in welchem Zusammenhang die verschiedenen „Infrastrukturbestandteile“ mit den Festlegungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes stehen. Ungeklärt ist ferner, ob und wenn ja, inwieweit bereits aufgrund gesetzlicher Abtretungspflichten und öffentlich-rechtlicher Interessentenbeiträge Leistungen erbracht werden müssen. Soweit Leistungen schon auf Grundlage des Gesetzes zu erbringen sind, ist eine vertragliche Regelung ausgeschlossen (Hecht/Pekar, immolex 2016, 76).

Nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Koppelungsverbot darf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben grundsätzlich nicht von wirtschaftlichen Gegenleistungen Privater abhängig gemacht werden (vgl. Kleewein, Vertragsraumordnung [2003] 280).

Andernfalls würde es zu einem „Verkauf von Baulandwidmungen“ kommen. Eine Verknüpfung zwischen der behördlichen Tätigkeit und Gegenleistungen Privater ist nur zulässig, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Verwaltung und der vom Privaten zu erbringenden Leistung besteht, das Gesetz die öffentliche Hand zur Forderung der Gegenleistung ermächtigt, ein Rechtsmissbrauch ausgeschlossen, und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Verkauf von Baulandwidmungen

Regelungen über die Zulässigkeit von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung und den Inhalt städtebaulicher Verträge, wie sie das dt. Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 54 bis 62) und das dt. Baugesetzbuch (§ 11) kennen, fehlen in Österreich. Hinsichtlich der Kombination von Verträgen und Hoheitsakten, der inhaltlichen Gestaltung von Verträgen und der Verhältnismäßigkeit der Leistungspflichten ist ferner auf die vorbildhafte Regelung des § 22 K-GplG 1995 zu verweisen.

Die VA regte eine Novellierung des § 1a BO für Wien dahingehend an, dass der Gesetzgeber das Verwaltungshandeln der Gemeinde auf dem Gebiet der Vertragsraumordnung, insbesondere was den sachlichen Zusammenhang zwischen Hoheitsakten und privatrechtlichen

Anregung an den Gesetzgeber

Leistungspflichten anlangt, stärker vorherbestimmt.

Einzelfall: VA-W-BT/0069-B/1/2016; MPRGIR-V-754072/16;

2.6.2. Errichtung einer Sportanlage im Grünland

Anrainerinnen und Anrainer rund um den Roten Berg berichteten der VA darüber, dass im Mai 2015 am Roten Berg eine Calisthenics Anlage für junge Menschen errichtet worden sei. In einer Nacht- und Nebelaktion habe man Ende April 2015 in großer Eile mit Baggararbeiten begonnen. Die betroffenen Anrainerinnen und Anrainer entlang des Roten Berges habe man nicht verständigt.

Errichtung einer Freiluft-sportanlage

Seit Mai 2015 seien die Anrainerinnen und Anrainer mit einer massiven, unerträglichen Lärmbelastung konfrontiert. Der Lärm reiche von den Morgenstunden bis in die Nacht hinein, wobei etliche Benutzerinnen und Benutzer des Freiluftplatzes tagsüber sehr oft und lang laute Musik (Disco/Technomusik) aufdrehten und laut herumschrien. In den Abendstunden und bis in die Nacht hinein würden der Calisthenics Platz und die Wiese rund um den Platz zum Event- bzw. Rummelplatz umfunktioniert.

Massive Lärmbelästigung

Zur Frage der Flächenwidmung teilte die MD der Stadt Wien der VA mit, dass der Bereich rund um die Anlage durch das Plandokument 7197 als Grünland – Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmet worden sei.

Widmung als „Grünland – Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel“

Seitens der VA ist dazu aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass gemäß § 4 Abs. 2 BO für Wien in den Flächenwidmungsplänen folgende Grünlandwidmungen der Grundflächen ausgewiesen werden können: ländliche Gebiete, Erholungsgebiete und Schutzgebiete. Erholungsgebiete können unter anderem als Sport- und Spielplätze sondergewidmet werden. Schutzgebiete können demgegenüber nur als Wald und Wiesengürtel, in dem örtlich begrenzte Teile ausgewiesen werden können, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, oder als Parkschutzgebiete sondergewidmet werden.

Die BO für Wien sieht daher eine Sondernutzung „Sport- und Spielplätze“ nur im Rahmen der Widmung als „Erholungsgebiet“, nicht aber im Rahmen der Widmung als „Schutzgebiet“ Wald- und Wiesengürtel vor.

Gemäß § 6 Abs. 3 BO für Wien ist der Wald- und Wiesengürtel für die Erhaltung und Schaffung von Grünflächen zur Wahrung der gesundheitlichen Interessen der Bewohner der Stadt und zu deren Erholung in freier Natur bestimmt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung solcher Grünflächen ist zulässig. Es dürfen nur Bauwerke kleineren Umfanges errichtet werden, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen (Bienenhütten, Werkzeughütten u.Ä.), ferner die für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung oder für die widmungsgemäße

Nutzung und Pflege notwendigen Bauwerke auf jenen Grundflächen, die für solche Zwecke im Bebauungsplan vorgesehen sind.

Die Errichtung des Sport- und Spielplatzes auf der betreffenden Liegenschaft widerspricht daher dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadt Wien (Plandokument 7197).

Flächenwidmung wurde nicht eingehalten

Kinder- und Jugendspielplätze, einschließlich deren Ausstattung mit Spiel- und Sportgeräten und dergleichen sind gemäß § 62a BO für Wien bewilligungsfreie Bauvorhaben. Auch bei nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben sind jedoch die sonstigen Vorgaben der BO für Wien einzuhalten.

Dass die Stadt Wien bei der Errichtung des gegenständlichen Sport- und Spielplatzes den Vorgaben des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans nicht entsprochen hat, beanstandete die VA als Missstand in der Verwaltung.

Die VA forderte die Stadt Wien daher auf, einen Auftrag zur Entfernung des Sport- und Spielplatzes gemäß § 129 Abs. 10 BO für Wien zu erteilen.

Aufforderung zur Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages

Einzelfall: VA-W-BT/0051-B/1/2016; MPRGIR-V-530267/16;

2.6.3. Zweiter Aufzug zur U-Bahn am Stephansplatz fehlt

Der Stephansplatz ist mit täglich rund 230.000 Fahrgästen die aktuell meistfrequentierte U-Bahn-Station der Stadt Wien. Dennoch ist diese Station derzeit nur mit einem – noch dazu eher klein dimensionierten – Aufzug barrierefrei erreichbar. Dadurch sind schon jetzt viele auf diesen Aufzug angewiesene Menschen mitunter mit unangenehm langen Wartezeiten konfrontiert. Obwohl der Stephansplatz um insgesamt 13 Mio. Euro umfassend saniert werden soll, ist die Errichtung eines zweiten Aufzuges – entgegen einer noch im März 2016 gemachten Ankündigung – nicht (mehr) vorgesehen.

Nur ein Aufzug für meistfrequentierte U-Bahn

Die VA kann diese Änderung in der Planung nicht nachvollziehen. Die UN-BRK normiert eindeutig und unmissverständlich, dass Menschen mit Behinderung der Zugang zu öffentlichen Transportmitteln zu sichern ist. Dafür haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen (wie z.B. den Einbau von Aufzügen mit ausreichender Kapazität) zu ergreifen.

Menschen mit Behinderung brauchen Zugang

Im Prüfungsverfahren wurde jedoch die Notwendigkeit der Errichtung des von der VA geforderten Aufzuges sowohl von den Wiener Linien als auch von der MD der Stadt Wien in Abrede gestellt. Die Wiener Linien räumten zwar ausdrücklich ein, dass es bei dem vorhandenen Aufzug zu Wartezeiten kommen kann. Diesen Umstand führten die Wiener Linien aber nicht auf eine zu geringe Beförderungskapazität dieses Aufzuges, sondern auf seine Nutzung durch Personen, die den Aufzug eigentlich nicht benötigen, zurück. Zudem wurde auf die Kosten der Errichtung eines zweiten Aufzuges, die mit rund 2,5 Mio. Euro angegeben wurden, verwiesen.

Zweiter Aufzug wird abgelehnt

Für Menschen mit Behinderung und Eltern mit Kinderwägen ist es unzumutbar, mitten im Stadtzentrum an einem der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte in Wien bei jeder Wetterlage mitunter längere Wartezeiten in Kauf nehmen zu müssen, um zu einer U-Bahn-Station zu gelangen. Es gibt auch keine verbindliche Vorschrift, Personen, die den Aufzug lediglich aus Bequemlichkeit verwenden, die Benützung zu verwehren. Hinzu kommt noch, dass viele Touristen, die mit schwerem Gepäck anreisen, auf den Aufzug angewiesen sind.

Die VA erkennt nicht, dass mit der Errichtung eines zweiten Aufzuges hohe Kosten – laut Wiener Linien 2,5 Mio. Euro – verbunden sind. Diesbezüglich verweist die VA aber auf einen 2017 erschienen Bericht des Rechnungshofes („U-Bahn in Wien – Ausbaupakete“). Danach fielen für die Eröffnungsfeierlichkeiten der Verlängerung der Linie U2 (Stationen „Stadion“ im Mai 2008, „Aspernstraße“ im Oktober 2010 und „Seestadt“ im Oktober 2013) Aufwendungen in der Höhe von 5,34 Mio. Euro an.

Feierlichkeiten scheinen wichtiger zu sein

Einzelfall: VA-BD-VIN/0085-A/1/2016 (MPRGIR-V-572653/16);

2.6.4. „Parkpickerl“ im Kleingartenbezirk

Herr N.N. besitzt seit circa 25 Jahren einen Kleingarten im 14. Wiener Bezirk, den er jeweils von Mai bis Oktober bewohnt. Nachdem eine flächendeckende Kurzparkzone eingeführt worden war, beantragte er ein „Parkpickerl“. Dieser Antrag wurde allerdings abgelehnt, weil er nicht in Wien, sondern in NÖ seinen Hauptwohnsitz hat. Herr N.N. kritisierte, dass er an die Stadt Wien – ebenso wie die anderen Kleingartenbesitzerinnen und -besitzer – Abgaben zahle, gegenüber jenen mit Hauptwohnsitz in Wien jedoch benachteiligt werde. Mit derselben Problemstellung wandte sich auch ein weiterer Kleingartenbesitzer an die VA.

Ungleichbehandlung bei Personen mit Kleingarten

Die VA stellt im Prüfverfahren fest, dass die Stadt Wien Kleingartenbesitzerinnen und -besitzer tatsächlich ungleich behandelt. Jene, die im Sommer innerhalb Wiens in den Kleingartenbezirk übersiedeln, erhalten – eventuell sogar zusätzlich zu ihrem sonstigen Heimatbezirk – ein „Parkpickerl“. Kleingartenbesitzerinnen und -besitzer z.B. aus NÖ müssten für die Sommermonate ihren Hauptwohnsitz nach Wien verlegen, um ein „Parkpickerl“ zu bekommen.

Die MD der Stadt Wien begründete die Vorgangsweise damit, dass die Wiener Stadtverwaltung bei einer Hauptwohnsitzmeldung in Wien davon ausgehe, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Wien liege. Dass hauptwohnsitzgemeldete Personen, die einen Kleingarten besitzen, in den Sommermonaten ihren Lebensmittelpunkt faktisch in die Kleingärten verlegen, rechtfertige ein zusätzliches, zeitlich befristetes „Parkpickerl“ im Kleingartenbezirk.

Jene Personen, denen eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO („Parkpickerl“) erteilt wird, müssen den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in jenem Wiener Bezirk haben, auf den sich die Ausnahmegewilligung konkret bezieht. Für Wien gilt nicht eine einzige flächendeckende Kurzparkzonenverordnung. Vielmehr sind die Kurzparkzonen bezirksweise verordnet. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen kann sich deshalb nur auf die Verordnung eines Bezirks und nicht auf das gesamte Stadtgebiet von Wien beziehen.

Entscheidungspraxis rechtlich nicht nachvollziehbar

Die VA hält die Vorgangsweise daher für gesetzwidrig. Sie regte an, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die nicht nur Wiener Kleingartenbesitzerinnen und -besitzern, sondern auch solchen aus anderen Bundesländern die Erlangung eines temporär gültigen „Parkpickerls“ ermöglicht. Die Behörde sah keine Veranlassung, von ihrer bisherigen Praxis abzugehen.

VA regt faire Lösung an

Einzelfall: VA-W-ABG/0014-C/1/2015, VA-W-ABG/0030-C/1/2015; MPRGIR - V-263332/15;

2.7. Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke

2.7.1. Ausstellung einer Mehrgebühr trotz gültigen Fahrausweises

Ein Kontrolleur der Wiener Linien stellte dem Vater einer vierköpfigen Flüchtlingsfamilie eine Mehrgebühr i.H.v. 103 Euro in Rechnung, obwohl die gesamte Familie im Besitz vier gültiger und ordnungsgemäß entwerteter Fahrscheine war. Eine Rückerstattung des Betrages durch die Wiener Linien wurde abgelehnt.

Die Leiterin des Flüchtlingsnotquartiers, in dem die Familie wohnt, vermutete einen rassistisch motivierten Vorfall und wandte sich an die VA. Sie legte Kopien der Fahrtickets der Familie vor. Die vier Fahrscheine hatten fortlaufende Nummern und wurden zur selben Zeit (25. Februar 2016 – 17.45 Uhr) gekauft und entwertet. Nach Vorweis der gültigen Fahrkarten habe der Kontrolleur der Wiener Linien die Ausweise der Familie sehen wollen. Als dieser festgestellt habe, dass die Familie aus dem arabischen Raum stamme, sei er ausfallend geworden und habe eine Mehrgebühr für eine Person ausgestellt.

Mehrgebühr trotz gültiger Fahrtickets

Mangels verfassungsmäßiger Kompetenz zur Überprüfung der Wiener Linien konnte die VA kein offizielles Prüfungsverfahren einleiten. Die VA holte aber eine informelle Stellungnahme zum Vorbringen der Flüchtlingsfamilie ein.

Keine Prüfkompetenz der VA

In der Stellungnahme wurde erklärt, ein Mitarbeiter der Wiener Linien habe am 25. Februar 2016 in der Linie U4 um 18.15 Uhr die Tickets von zwei männlichen Fahrgästen kontrolliert. Ein Kunde habe einen gültigen Fahrausweis vorweisen können, der andere – der Vater der Flüchtlingsfamilie – sei ohne gültiges Ticket unterwegs gewesen. Der Kontrolleur habe sich lediglich an die geltenden Tarifbestimmungen gehalten und eine Mehrgebühr ausstellen müssen. Eine nachträgliche Anerkennung von nicht personalisierten Einzelfahrscheinen könne nicht vorgenommen werden. Schließlich könne nicht verifiziert werden, von wem diese tatsächlich benutzt worden seien. Darüber hinaus seien die besagten Fahrscheine bei der Kontrolle nicht vorgewiesen worden.

Unterschiedliche Aussagen

Dass bei nicht personalisierten Fahrkarten nach der Kontrolle nicht mehr verifiziert werden kann, von wem diese tatsächlich benutzt wurden, ist nachvollziehbar. Dennoch erscheint es im konkreten Fall sehr unwahrscheinlich, dass vier Tickets mit verschiedenen Nummern, die zur selben Zeit gekauft und entwertet wurden, in den Besitz der Familie gelangten, wenn diese nicht eigens von dieser gekauft und entwertet wurden.

Im vorliegenden Fall erschienen die Angaben der Leiterin des Flüchtlingsnotquartiers für die VA wahrscheinlicher als die Angaben des Kontrolleurs.

Wiener Stadtwerke

Mangels Prüfkompetenz musste die VA die abschließende Stellungnahme der Wiener Stadtwerke jedoch ohne weitere Veranlassung zur Kenntnis nehmen.

Die VA hält die Erweiterung ihrer Kompetenzen zur Überprüfung der Wiener Linien – als ausgegliederten Rechtsträger – angesichts solcher Fälle für dringend erforderlich.

Forderung nach Kompetenzerweiterung

Einzelfall: VA-W-VERK/0006-B/1/2016; Wr. Stadtwerke OS-WL 2016/217a;

2.7.2. Brandschutz im Sanatorium Liebhartstal

Bei einem Kontrollbesuch im Sanatorium Liebhartstal stellte eine Kommission der VA unter anderem fest, dass es für die gesamte Einrichtung kein Brandschutzkonzept gebe. Zudem seien keine Brandmelder und keine ausreichenden Evakuierungshilfsmittel vorhanden.

Fehlendes Brandschutzkonzept

Im Zuge des Prüfverfahrens der VA wies die MD Wien auf den umfangreichen Umbau des Sanatoriums hin. Eine neuerliche feuerpolizeiliche Überprüfung sei umgehend veranlasst worden. Die im letzten Erhebungsbericht der MA 36 angeführten Mängel seien mittlerweile behoben worden. Auch aktuelle Brandschutzpläne seien vorgelegt und mehrere Brandschutztüren mit funktionstüchtigen Selbstschließern ausgestattet worden. An sämtlichen Rauchabschlusstüren zum Stiegenhaus habe man Schließblechabdeckungen angebracht. Zudem habe man die vorhandenen Feuerlöscher überprüft.

Feuerpolizeiliche Überprüfung

Die VA ersuchte um ergänzende Überprüfung, inwieweit für den Transport sämtlicher Bewohnerinnen und Bewohner im Brandfall gesorgt sei und ob nunmehr ausreichend Evakuierungshilfsmittel vorhanden seien, um ein rasches Verlassen des Gebäudes zu gewährleisten. Zudem wurde ersucht, die Möglichkeit einer vorübergehenden Schließung für die Dauer des Umbaus in Erwägung zu ziehen.

Die MD der Stadt Wien führte ergänzend aus, die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebes einer Krankenanstalt i.S.d. KAKuG seien nicht gegeben. Der Betriebsführung der Krankenanstalt sei jedoch bewusst, dass der Personenschutz der Patientinnen und Patienten trotz der komplexen Baustellenabwicklung gewährleistet sein müsse. Mittlerweile habe man die Anzahl der Evakuierungshilfsmittel aufgestockt. Auch stünden genug Hilfskräfte für den Brandfall zur Verfügung.

Aufstockung der Evakuierungshilfsmittel

Die VA nahm die rasche Überprüfung durch die MA 36 und die MA 37, die Nachreichung aktueller Brandschutzpläne sowie die Aufstockung der Evakuierungshilfsmittel positiv zur Kenntnis.

Einzelfall: VA-W-BT/0080-B/1/2015; MPRGIR - V-727654/15;

2.7.3. Nächtlicher Lärm durch Müllentsorgung

Ein Anrainer der Prater Hauptallee wandte sich hilfeschend an die VA. In den Nachtstunden sei er mit extremen Lärmbelastigungen, welche von Mitarbeitern der MA 48 verursacht würden, konfrontiert. Im oberen Prater bis zum Lusthaus seien sogenannte Unterflurabfallkübel aufgestellt. Der unterirdische Müll werde werktags, zwischen 2 und 4 Uhr früh, unter sirenenartigen Heultönen mittels eines Schlauches in einen Tankwagen gesaugt.

Aussaugung von Unterflurabfallkübeln

Bei geöffneten Fenstern würden die betroffenen Anrainerinnen und Anrainer entlang der Prater Hauptallee, insbesondere jene des Schützelgrätzels, beinahe jede Sommernacht aus dem Schlaf gerissen. Gespräche mit der MA 48 hätten keinen Erfolg gebracht.

Schlafmangel der Anrainerinnen und Anrainer

In ihren Stellungnahmen an die VA führte die MD der Stadt Wien unter anderem aus, die Entleerung der insgesamt 228 Unterflursammelbehälter im Stadtgebiet müsse „aus verkehrstechnischer Sicht“ in den Nachtstunden erfolgen. Die Entleerung der Unterflursammelbehälter in der Prater Hauptallee stelle einen Bestandteil der Nachttour des Unterflursaugers dar. „Deshalb“ sei es der MA 48 leider nicht möglich, die komplette Tour untertags durchzuführen.

Die MA 48 habe den Geräuschpegel während der Tätigkeiten „überprüft“. Eine Lärmbelastigung im betroffenen Bereich habe nicht festgestellt werden können.

Als die VA um Übermittlung des Protokolls zu der angeführten Überprüfung ersuchte, gab die MD der Stadt Wien jedoch an, ein Protokoll zur stattgefundenen Überprüfung des nächtlichen Lärmpegels sei nicht vorhanden. Schallpegelmessungen könnte die MA 22 „nur mit behördlichem Auftrag durchführen“.

Diese Ausführungen der MD sowie das Unterlassen einer eingehenden Überprüfung lassen ein Bemühen der Stadt Wien nicht erkennen. Die Untätigkeit der MA 48 war als Missstand in der Verwaltung zu beanstanden.

Keinerlei Bemühungen der Behörde erkennbar

Die VA bat, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und regte die Beauftragung der MA 22 mit einer Schallpegelmessung an. Diese ist für die Umsetzung des Wiener Umgebungslärmschutzgesetzes zuständig.

Anregung der VA

Einzelfall: VA-W-G/0112-B/1/2016; MPRGIR-V-461250/16;

2.8. Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

2.8.1. Streit um eine Hausnummer

Ein Haus führte jahrzehntelang die Hausnummer 79, bis diese plötzlich dem Nachbarhaus zugeteilt wurde. Der betroffene Hauseigentümer wandte sich an die VA und gab an, im Vorjahr laufend falsch adressierte Poststücke an seine Adresse (bisher Nr. 79) erhalten zu haben. Bei der MA 62 habe er schließlich in Erfahrung gebracht, dass sich – ihm gänzlich unbekannt – Personen an „seiner“ Adresse mit der Nr. 79 gemeldet hätten. Auf sein Betreiben hin sei für diese Personen ein amtliches Abmeldeverfahren eingeleitet worden.

Nachbar erhielt eine bereits vergebene Hausnummer

In weiterer Folge habe ihn die MA 37 kontaktiert und ihm mitgeteilt, dass das Nachbargrundstück (vormals Nr. 81) 2015 den Eigentümer gewechselt habe. Der neue Eigentümer habe sich an der Adresse mit der Nr. 79 gemeldet und diese Adresse ins Grundbuch eintragen lassen.

Der Betroffene habe sich bei der Behörde beschwert und dieser gegenüber vorgebracht, dass sein Haus die Hausnummer 79 bereits seit über einem halben Jahrhundert führe. Das Nachbarhaus habe ebenso lange die Adresse mit der Nr. 81 geführt.

In weiterer Folge habe er sich den einstigen Bescheid der MA 37 vom 9. März 1959, mit welchem für das auf seiner Liegenschaft errichtete Einfamilienhaus die Hausnummer 79 festgesetzt wurde, ausheben lassen.

Feststellungsbescheid von 1959

Dieser Bescheid sei insgesamt 25 Behörden zugestellt worden. Dieser müsste daher auch der MA 37 zugänglich sein, zumal diese ihn selbst erlassen habe.

Im Februar 2016 sei schließlich ein Mitarbeiter der MA 37 zur Adresse des Betroffenen gekommen. Im Zuge des Lokalausweises habe der Mitarbeiter der MA 37 dem Wiener den Vorschlag gemacht, er solle auf seine Hausnummer einfach verzichten. Die Nr. 79 sei bereits an den neuen Besitzer des Nachbargrundstückes vergeben worden.

In der behördlichen Stellungnahme an die VA wurde eingeräumt, dass die Adresse mit der Nr. 79 beim Erstellen des Gebäudes- und Wohnungsregisters fälschlicherweise dem Nachbargrundstück (bisher Nr. 81) zugeordnet worden sei. Dadurch scheine diese Adresse auch in der Grundbuchsabschrift auf.

Fehler der Behörde

Anlässlich des Lokalausweises habe die Behörde mit dem Betroffenen vereinbart, dass dieser mit den neuen Eigentümern (Nachbarn) über die Problematik sprechen und danach Kontakt mit der MA 37 aufnehmen werde. In der Zwischenzeit werde man noch selbst ein

Problembhebung wurde an Betroffenen übertragen

paar Nachforschungen anstellen.

Die VA wies darauf hin, dass es sich bei dem Bescheid aus 1959, mit dem die Hausnummer 79 zugewiesen wurde, um einen Feststellungsbescheid handelt. Dieser kann auch von Amts wegen nicht nachträglich abgeändert werden.

Die VA beanstandete im gegenständlichen Fall, dass die Behörde den rechtskräftigen Bescheid in der Sache ignorierte. Der Behörde unterliefe bei der Erstellung des Gebäudes- und Wohnungsregisters offensichtlich ein Fehler. Dennoch war diese nicht bereit, diesen von Amts wegen zu bereinigen.

Behörde fühlte sich nicht verantwortlich

Stattdessen übertrug sie dem Betroffenen die Aufgabe und ersuchte diesen, mit dem Nachbarn eine Lösung zu finden. Alternativ wurde dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, (freiwillig) eine neue Hausnummer zu bekommen.

Die mangelnde Lösungsbereitschaft der Behörde war als Missstand in der Verwaltung festzustellen. Durch das Einschreiten der VA konnte der betroffene Hauseigentümer schließlich seine Hausnummer behalten und der Nachbar erhielt eine neue.

Erfolg der VA

Einzelfall: VA-W-BT/0012-B/1/2016; MPRGIR-V-167492/16;

2.8.2. Untätigkeit der Baupolizei in der Seestadt Aspern

Zwei Bewohner der Seestadt Aspern wandten sich bereits im Jahr 2015 wegen der Nutzung eines Grundstücks im Osten der Seestadt Aspern durch den Verein „Wagenburg Gänseblümchen“ an die VA.

Seit längerem stünden sie mit der MA 28 wegen der aktuellen Situation in der Seestadt Aspern in Kontakt. Bei der „Wagenburg Gänseblümchen“ handle es sich um ca. 30 aufgestellte Wohnwägen. Die Besiedelung des Grundstücks durch die Wagenburg verursache für Anrainerinnen und Anrainer Probleme. Hunde liefen frei herum, der Grüngürtel werde zunehmend verschmutzt und entwickle sich zu einer Zufahrtsstraße. Es fehle an sanitären Anlagen für die Wägen. Die Anrainerinnen und Anrainer kämpften nicht nur regelmäßig gegen Lärm, sondern auch gegen Geruchsbelästigungen. Hinzu kämen Bedenken gegen die Nutzung der Fläche durch die Wohnwägen.

Illegale Wohnwagensiedlung

Die MA 28 habe den Anrainerinnen und Anrainern mitgeteilt, die Wagenburg stehe „ohne ihre Zustimmung“ auf der gegenständlichen Grundfläche. Bereits im April 2014 habe die MA 28 eine Aufforderung zur Räumung übermittelt. Im November 2014 habe sie die Räumungsaufforderung wiederholt. Da ein bestehender Erdwall größere Beeinträchtigungen der umliegenden Siedlung verhindere, bestehe jedoch derzeit kein unmittelbarer Bedarf zur Zwangsäumung.

Kein Bedarf zur Zwangsäumung

Die VA trat in der gegenständlichen Angelegenheit mehrfach an die Stadt Wien heran und ersuchte diese um Stellungnahme. Die MA 28 teilte auch der VA mit, dass die Nutzung des Grundstücks ohne ihre Zustimmung erfolge und die Räumungsaufforderungen der Stadt bisher erfolglos geblieben seien.

Da es durch den Erdwall zu keiner großen Beeinträchtigung der umliegenden Siedlungen komme, bestehe aus Sicht der MA 28 kein unmittelbarer Bedarf zu einer Zwangsäumung.

Die straßenmäßig nicht ausgebauten Grundfläche sei im Juli 2015 mit Plandokument Nr. 8071 in SWW – Schutzgebiet Wald und Wiesengürtel umgewidmet worden. Im Zuge eines Gespräches im Februar 2016 habe die MA 28 die Wagenburg Gänseblümchen gebeten, den jetzigen Standort zu verlassen. Die Vertreter der Wagenburg Gänseblümchen hätten angekündigt, nach Alternativstandorten zu suchen.

Die Stadt Wien nannte gegenüber der VA keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Wagenburg Gänseblümchen auf der betreffenden Liegenschaft errichtet wurde. Weder legte sie einen Bestandsvertrag noch eine aufrechte Baubewilligung für die zahlreichen Wohnwägen am betreffenden Grundstück vor. Die VA musste daher davon ausgehen, dass weder eine zivilrechtliche noch eine baurechtliche Grundlage für die Errichtung der „Wagenburg“ am betreffenden Grundstück besteht. Die Wagenburg Gänseblümchen ist eine wild errichtete Siedlung auf einer als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmeten Liegenschaft. Die Wohnwägen werden zu Wohnzwecken genutzt.

Keine Rechtsgrundlagen für die Nutzung

Die gegenständlichen Wohnwägen stehen nachweislich nicht auf einem gewidmeten Zeltplatz und werden ständig und regelmäßig auf der gegenständlichen Liegenschaft benutzt. Sie sind somit gemäß § 60 BO für Wien bewilligungspflichtig.

Da die Erteilung einer Baubewilligung für derartige bauliche Anlagen sowohl auf Straßengrund als auch auf als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmeten Grundflächen nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen der BauO jedenfalls ausgeschlossen ist, hätte die Baubehörde der Stadt Wien umgehend einen Beseitigungsauftrag erlassen müssen.

Nicht baubewilligungsfähig

Die VA forderte die Stadt Wien auf, umgehend einen Beseitigungsauftrag zu erlassen und diesen bei Nichtumsetzung mittels Vollstreckung durchzusetzen.

Aufforderung der VA

Außerdem forderte die VA die Stadt Wien auf, umgehend für die Räumung des rechtsgrundlos in Anspruch genommenen Grundes durch gerichtliche Zwangsmaßnahmen zu sorgen.

Einzelfall: VA-W-G/0228-B/1/2015; W-BT/0095-B/1/2015; W-BT/0099-B/1/2016; MPRGIR-V-854623/15;

2.8.3. Landesdarlehen

Aufgrund eines Vertrages mit dem Land Wien vom 3. August 2005 erhielten eine Wienerin und ihr Lebensgefährte zwei Eigenmittlersatzkredite.

Am 13. Mai 2016 bestätigte der Lebensgefährte der Wienerin die Übernahme eines an ihn adressierten Schreibens der MA 50. Mit diesem Schreiben wurden beide Darlehensnehmer aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen bezüglich der Einkommensverhältnisse nachzukommen. Anhand der Unterlagen sollte die weitere Förderungswürdigkeit überprüft werden.

Gemeinsame Darlehensübernahme

Dem Aufforderungsschreiben lag ein Informationsblatt bezüglich der benötigten Unterlagen bei. Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vollständig und zeitgerecht einlangen müssten, weil ansonsten die Eigenmittlersatzdarlehen zur Gänze zurückzuzahlen seien.

Die Wienerin erhielt kein gesondertes, eigens an sie adressiertes Aufforderungsschreiben zur Darlegung der Einkommensverhältnisse.

Lediglich ein Aufforderungsschreiben

Ohne weitere Fristsetzung wurden schließlich die beiden Eigenmittlersatzdarlehen gegenüber beiden Darlehensnehmern fällig gestellt, weil der Aufforderung zum Nachweis der Förderungswürdigkeit nicht nachgekommen worden sei.

Sofortige Fälligestellung der Darlehen

Aufgrund der Intervention der VA hob die MA 50 schließlich die Fälligestellung gegenüber der Darlehensnehmerin auf. Die Fälligestellung der Darlehen gegenüber dem Lebensgefährten blieb jedoch aufrecht, weil dieser die Aufforderung zur Vorlage der Einkommensverhältnisse nachweislich zur Kenntnis genommen, aber nicht darauf reagiert habe.

In ihrer Stellungnahme an die VA führte die MD der Stadt Wien aus, die Aufforderung zum Nachweis der weiteren Förderungswürdigkeit sei bei gemeinsamen Haushalten bis dato stets lediglich an einen der Darlehensnehmer gesandt worden. Bislang sei man davon ausgegangen, dass eine Partnerin bzw. ein Partner den jeweils anderen bzw. die jeweils andere über die Verständigung informiere, zumal ja das gemeinsame Haushaltseinkommen nachgewiesen werden müsse.

Aufgrund des gegenständlichen Anlassfalles habe man jedoch eine Änderung des EDV-Programmes vorgenommen. Infolge dieser Änderung werde künftig eine gesonderte Zusendung des Schreibens an beide Darlehensnehmer erfolgen. Zusätzlich würden die Wienerin und ihr Lebensgefährte nochmals zur Darlegung ihrer Einkommensverhältnisse aufgefordert.

Änderung des EDV-Programmes

Die VA stellte fest, dass die sofortige Fälligkeit der Darlehen im Einklang mit dem WWFSG stand. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 6 WWFSG werden Eigenmittlersatzdarlehen sofort zur Gänze fällig, wenn der Aufforderung zum Nachweis der Förderungswürdigkeit bei der nach zehn und 15 Jahren stattfindenden Überprüfung des Haushaltseinkommens und der Haushaltsgröße (§ 18 Abs. 1) nicht entsprochen wird.

Zustellung sämtlicher Schreiben an beide Darlehensnehmer erforderlich

Die bisherige Praxis des Landes Wien, lediglich ein Aufforderungsschreiben bei zwei gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Z 6 WWFSG zur Mitwirkung verpflichteten Darlehensnehmern im gleichen Haushalt zu verschicken, war jedoch als Missstand in der Verwaltung zu beanstanden.

Die VA nahm die rasche Reaktion der MA 50 auf den Anlassfall und die Änderung des EDV-Programms positiv zur Kenntnis.

Rasche Reaktion der Behörde

Einzelfall: VA-W-BT/0111-B/1/2016; MPRGIR-V-1033411/16;

2.8.4. Wasserschaden in Kellerabteil

Eine Mieterin in der Leopoldstadt berichtete, dass am 4. Jänner 2015 Wasser in das Kellerabteil ihrer Gemeindewohnung eingedrungen sei.

Obwohl das Kellerabteil insgesamt sechs Mal vom Werkmeister, einem Ingenieur und einer Installationsfirma besichtigt wurde, sei die Schadensursache nicht gefunden worden. Nach über einem Jahr seien die Folgen des Schadens noch nicht behoben. Das im Keller gelagerte Werkzeug und die anderen Gegenstände seien verrostet und zum Großteil unbrauchbar. Die Kellerdecke und der Kellerboden seien voll Salz.

Anfang November 2015 sei eine Firma mit der Schadensbehebung beauftragt worden. Die Versicherung von Wiener Wohnen habe der Mieterin jedoch mitgeteilt, sie erhalte keinen Schadenersatz.

Die VA richtete eine Anfrage an die MD der Stadt Wien und leitete die Schadensaufstellung der Mieterin weiter.

Die MD der Stadt Wien teilte der VA mit, die Versicherungsgesellschaft habe eine Zahlung zunächst mangels Verschuldens des Vermieters abgelehnt. Nach längerer Ursachenforschung habe man jedoch festgestellt, dass ein undichter Bodenablauf in der – oberhalb der Kellerräume gelegenen – Garage für den Wassereintritt verantwortlich gewesen sei. Diese Garage sei an die MA 48 vermietet und werde auch zur Reinigung der Fahrzeuge benutzt. Durch den schadhafte Abflussgully in Verbindung mit einer defekten Abflussleitung sei das Abwasser nicht in den Abfluss, sondern in die Deckenkonstruktion und von dort in die darunterliegenden Kellerräume gelangt.

Schadensursache erst nach Monaten geklärt

Nach Kenntnis der Schadensursache und Einholung der erforderlichen Angebote seien ein Baumeister und ein Installationsunternehmen mit der Instandsetzung beauftragt worden.

In einer weiteren Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass Wiener Wohnen die betreffende Garage über dem Keller der Mieterin an die MA 48 lediglich zum Einstellen von Nutzfahrzeugen und Arbeitsmaschinen vermietet habe.

Die Reinigung der Fahrzeuge innerhalb des Gebäudes sei zu keinem Zeitpunkt vorgesehen und Wiener Wohnen auch nicht bekannt gewesen. Aus diesem Grund sei man so spät auf die Schadensursache gekommen.

Wiener Wohnen sagte schließlich eine Schadensersatzleistung zu. Außerdem wurden eine – vom Verschulden des Vermieters unabhängige – Mietzinsminderung von 5 % und eine Räumung des Kellers angeboten.

Mieterin erhält Schadensersatz und Mietzinsminderung

Durch die Intervention der VA konnte die Schadensursache somit geklärt und der Mieterin zu ihrem Recht verholfen werden.

Einzelfall: VA-W-G/0041-B/1/2016; MPRGIR-V-299446/16;

2.8.5. Ungleichbehandlung von Sachwalterinnen und Sachwaltern

Eine Wiener Rechtsanwältin kritisierte, dass Wiener Wohnen Sachwalterinnen und Sachwalter unterschiedlich behandle. Einer Mitarbeiterin ihrer Kanzlei sei telefonisch mitgeteilt worden, dass lediglich Sachwalterinnen und Sachwalter des Vertretungsnetzes direkt an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wiener Wohnen durchgestellt würden. Berufsmäßige Parteienvertreterinnen und -vertreter sowie deren Kanzleiangestellte würden nicht direkt durchgestellt.

Keine telefonische Durchstellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Die VA ersuchte die MD der Stadt Wien um Stellungnahme. Diese bestätigte gegenüber der VA, dass bis dato lediglich Sachwalterinnen und Sachwalter des Vertretungsnetzes direkt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wiener Wohnen durchgestellt worden seien.

Aufgrund der Anfrage der VA sei jedoch veranlasst worden, dass künftig alle Sachwalterinnen und Sachwalter direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wiener Wohnen durchgestellt würden.

Erfolg der VA

Einzelfall: VA-W-G/0084-B/1/2016; MPRGIR - V-410067/16;

2.8.6. Neue Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen

Aufgrund mehrerer Beschwerden über eine „Umreihung“ durch die mit 1. Juli 2015 in Kraft getretenen neuen Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Umreihung bei der Wohnungsvergabe

Insbesondere hatte die VA Bedenken, dass das neue „Bonussystem“ für länger in Wien wohnende Wohnungswerber dem Diskriminierungsverbot widersprechen könnte.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die nach den neuen Richtlinien eingerichtete „Wohnberatung Wien“ neben Gemeindewohnungen auch einen Teil der vom Land Wien geförderten Wohnungen vergibt. Die Vergabe erfolgt auf Basis der „Richtlinien für neue MieterInnen“ und der „Richtlinien für Wohnungsanträge von GemeindemieterInnen und Sonderfälle bei der Vergabe von Gemeindewohnungen“.

Diese Aufteilung ist aus Sicht der VA sachlich gerechtfertigt, weil es sich um unterschiedliche Gruppen von Wohnungssuchenden handelt. Auffällig ist jedoch, dass bei Wohnungsansuchen von Gemeindemie-

Fünffähriges Hauptmietverhältnis

terinnen und Gemeindemietern anstelle des zweijährigen Wohnsitzes an der Einreichadresse nunmehr ein fünfjähriges Hauptmietverhältnis an der Einreichadresse bestehen muss.

Durch die Einführung des Bonussystems wurde aus Sicht der VA nachhaltig in den Vertrauensschutz eingegriffen, weil Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber, die bereits auf den Wartelisten gereiht sind, mit einer Rückreihung zu rechnen haben und nicht mehr vorhersehen können, wann ein Wohnungsangebot zu erwarten ist.

Rückreihung durch Bonussystem

In der Stellungnahme an die VA wurde ausgeführt, „Wiener Wohnen erachte es als sachlich gerechtfertigte Differenzierung, Personen, die einen Anknüpfungspunkt zur Stadt Wien haben (Wohnsitz, Arbeitsstätte, Ausbildungsstätte, etc.) und die damit u.a. auch zum Budget der Stadt Wien beitragen, einen Bonus einzuräumen“. Da nicht ausschließlich auf den Hauptwohnsitz abgestellt, sondern insbesondere auch auf Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse eingegangen werde, sei dieser „EU-rechtliche Anspruch für EU-ArbeitnehmerInnen aus Sicht von Wiener Wohnen erfüllt“.

Laut Medienberichten wurde bereits im August 2015 ein Drittel der vorgemerkten Wohnungssuchenden vorgereiht. Das bedeutet für die große Zahl der Wohnungssuchenden in Wien, dass diejenigen Inhaberinnen und Inhaber eines Wohn-Tickets, welche die Bonuszeiten nicht erbringen, immer wieder zurückgereiht werden. Personen, die aus anderen Bundesländern oder aus dem EU-Raum zugezogen sind, können die Vergünstigung einer Vorreihung im maximalen Ausmaß von neun Monaten erst nach 15 Jahren Hauptwohnsitz in Wien erhalten.

Vorreihung nicht im Einklang mit EU-FreizügigkeitsVO

Die VA kann der Argumentation der MD der Stadt Wien, wonach der FreizügigkeitsVO der EU entsprochen werde, nicht folgen. Gemäß Art. 9 dieser VO müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten der EU die gleichen Voraussetzungen und den gleichen Rang erhalten. Durch die Vorreihung der anderen werden sie jedoch diskriminiert.

Zur Vergabe von neu errichteten Wohnungen verweisen die Richtlinien nur darauf, dass die Vergabekriterien jeweils objektspezifisch zu beurteilen und vom Dezernatsleiter „Wohnungsvergabe“ in Abstimmung mit der zuständigen Organisationseinheit festzulegen sind. Für die VA ist nicht ersichtlich, weshalb die allgemeinen Richtlinien gerade für künftige Objekte nicht gelten sollen.

Richtlinien sollen nicht für neu errichtete Gemeindewohnungen gelten

Einzelfall: VA-W-G/0150-B/1/2015; MPRGIR-691491/15;

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgl. d.	Burgenland
BMI	Bundesministerium für Inneres
BO	Bauordnung
BPD	Bundespolizeidirektion
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
(f) f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FSW	Fonds Soziales Wien
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GZ	Geschäftszahl
i. d. (g.) F.	in der (geltenden) Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KAKuG	Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten
KAV	Krankenanstaltenverbund
K-GPIG	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz
Ktn	Kärnten
LGBI.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung

Abkürzungsverzeichnis

LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der VA an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
Pkt.	Punkt
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
Stmk	Steiermark
StSR	Stadtschulrat
StVO	Straßenverkehrsordnung
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse des VfGH
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz

VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wohngemeinschaft
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Bericht	Bericht der VA an den Wiener Landtag
WKJHG	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz
WMG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
WSHG	Wiener Sozialhilfegesetz
WWFSG	Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZPR	Zentrales Personenstandsregister
z.T.	zum Teil

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im April 2017

